

SOLDAN MOOT COURT

zur Anwaltlichen Praxis 2026

Fallakte

Ausgabe des Soldan Moot Falles
02. Juli 2026

Anmeldung zum Wettbewerb
30. Juli 2026

Einreichen der Klageschrift
06. August 2026

Einreichen der Klageerwiderungsschrift
03. September 2026

Begrüßungsabend
07. Oktober 2026

Mündliche Verhandlung
8. bis 10. Oktober 2026

MOOT
soldanmoot.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher Anwaltverein

Soldan Stiftung

djft

SOLDAN MOOT COURT

zur Anwaltlichen Praxis 2026

Die handelnden Personen in dieser Fallakte sind alle frei erfunden. Eventuelle Namensüberschneidungen sind weder bezweckt noch gewollt und sollen keine Rückschlüsse auf bestehende Personen oder Kanzleien suggerieren. Die Fallakte enthält Inhalte, die mithilfe von künstlicher Intelligenz erstellt wurden.

Victim-Rights-Legal & Ben Schützer ./ Signal Invest/Super-Fix (Az.: D/SO-2026-047)

Übersicht

Mündliche Verhandlung

Schriftsätze

Gerichtliche Äußerung

Verfahrensbetreuung

Vergleich

Sonstiges

D/SO-2026-047

Posteingang erfassen

Akte anlegen

Akte ablegen

Postausgang erfassen

Akte löschen

Frist anlegen

Termin erfassen

Wiedervorlage anlegen

Schreiben erstellen

Handaktenbogen öffnen

Kollision prüfen

E-Mail erstellen

Administratoreinstellungen

IT kontaktieren

Vermerk vom 02.07.2026 16:12 Uhr

Erstellt von Inka So, Rechtsanwältin <so@sos-claim.de>

Lieber Lennard,

wir hatten ja schon darüber gesprochen, dass in der Akte Victim-Rights-Legal & Ben Schützer ./ Signal Invest/Super-Fix (Az.: D/SO-2026-047) demnächst die Klageerhebung ansteht. Mittlerweile haben wir den Klageauftrag von Herrn Schützer für Victim-Rights-Legal erhalten.

Ich bitte dich, dies wie gewohnt mit deinem Team zu übernehmen und bis zum 06.08.2026 Klage zu erheben. Dafür erhältst du anbei in Anlage A1 den außergerichtlichen Schriftverkehr mit der Gegenseite. Anlage A2 enthält außerdem alle Dokumente, die uns Herr Schützer bereits bei Mandatsaufnahme bereitgestellt hatte.

Der Schwerpunkt besteht weiterhin darin, dass die Parkraumüberwachung unterbunden werden soll. Die übrigen Begehren kannst du den Schriftsätzen entnehmen. Schau dir bitte genauer an, ob wir hier zusätzlich monetär etwas rausholen können, z.B. wegen Datenschutzverstößen.

Ich bin mir außerdem gar nicht sicher, ob die Gegenseite sich hier überhaupt gemeinschaftlich vertreten lassen darf.

Falls sich Fragen zu den bereitgestellten Informationen und Dokumenten ergeben, bitte ich dich, diese bis zum Ablauf des 16.07.2026 an info@soldanmoot.de zu stellen.

Anlagen:

- Anlage A1: Außergerichtlicher Schriftwechsel mit Haller & Kollegen sowie Super-Fix über unser Forderungsschreiben und Abmahnung nach UWG
 - A1.1: Mail Klageauftrag
 - A1.2: Antwortschreiben von Kanzlei Haller & Kollegen
 - A1.3: Mailverkehr & Schreiben zur Fristverlängerung
 - A1.4: Unser Schreiben an Signal Invest & Super-Fix
- Anlage A2: Vom Mandanten bei Mandatierung bereitgestellte Dokumente
 - A2.1: Abtretungsverträge (sollten wir dem Gericht vorlegen)
 - A2.2: Antwortschreiben Super-Fix
 - A2.3: Anwaltsschreiben Victim-Rights-Legal in eigener Sache
 - A2.4: Auskunftbegehren Art. 15 DSGVO durch Herrn Schützer
 - A2.5: Erstkontakt Schützer an Signal Invest & Super-Fix

so@sos-claim.de

Von: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
An: Inka So <so@sos-claim.de>
CC: kontakt@ra-haller.de
Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2026 11:11
Betreff: AW: Empfehlung Klageerhebung

Sehr geehrte Frau So,

vielen Dank für die Information. Schade, ich hatte wirklich gehofft, dass wir mit unserem taktisch klugen Vorgehen noch etwas bewirken können.

Sie erhalten hiermit meinen Auftrag zur Klageerhebung. Ich setze den Kollegen Haller einfach schonmal in CC – nicht, dass da wieder eine Fristverlängerung eingefordert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Schützer

Ben Schützer
Rechtsanwalt
Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB
E-Mail: schuetzer@vrl.de

Von: Inka So <so@sos-claim.de>
An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
Gesendet: Montag, 29. Juni 2026 09:09
Betreff: Empfehlung Klageerhebung
Anlagen: Antwort_HK_25062026.pdf

Sehr geehrter Herr Schützer,

anliegend übermitteln wir Ihnen das Antwortschreiben der Kanzlei Haller & Kollegen auf unser Schreiben vom 01.06.2026.

Angesichts der darin erneut betonten Auffassungen erscheint uns eine außergerichtliche Einigung nicht realistisch. Wir würden Ihnen daher empfehlen, uns mit der Erhebung einer Klage zu beauftragen.

Hierüber können wir uns gerne auch noch persönlich austauschen.

Viele Grüße

Inka So
Rechtsanwältin
SOS.Claim AG

Haller & Kollegen

RECHTSANWÄLTE

Haller & Kollegen GbR, Haftweg 14a, 30169 Hannover

SOS.Claim AG
z. Hd. Rechtsanwältin Inka So
Am Kaiserkai 62d
20457 Hamburg

Haller & Kollegen GbR
Haftweg 14a
30169 Hannover

Rechtsanwalt
Michael Haller

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Ulrike Bach-Blüte

Rechtsanwalt
Arnold Schüßler-Salz

Rechtsanwältin
Bella Breischel

Kontakt:
Tel: 0511 6876251257
Fax: 0511 688 2202
Mail: kontakt@ra-haller.de

Unser Zeichen:
H&K / 2026-114

Hannover, 25. Juni 2026

Per beA

**Ihr Schreiben vom 01.06.2026 – Kamerabasierte Parkraumüberwachung
am CentralCenter Wunstorf – Ihr Zeichen: D/SO-2026-047**

Sehr geehrte Frau Kollegin So,

wir zeigen an, dass wir die Signal Invest Holding-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Bené Ronko, sowie die Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG gemeinschaftlich anwaltlich vertreten. Eine entsprechende Vollmacht liegt diesem Schreiben als Anlage HK1 bei.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.06.2026 und weisen sämtliche darin erhobenen Forderungen zurück. Inhaltlich beziehen wir uns zunächst auf den bereits erfolgten Schriftwechsel durch den Kollegen Sündi in dieser Sache. Im Einzelnen:

I. Rechtmäßigkeit der Parkraumüberwachung und wirksame Einbeziehung der AGB

1. Datenschutzrechtliche Grundlage

Die auf dem Parkgelände des CentralCenter Wunstorf, Im Stadtfelde 7–9, 31515 Wunstorf, betriebene kamerabasierte Kennzeichenerfassung erfolgt in strikter Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Das berechtigte Interesse unserer Mandanten an einer geordneten Bewirtschaftung der gemeinschaftlich genutzten Parkfläche überwiegt dem Interesse Einzelner.

2. Wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Signal Invest (Stand: Februar 2026) – eine Ausfertigung liegt diesem Schreiben als Anlage HK2 bei – werden den Nutzern der Parkanlage in rechtswirksamer Weise zur Kenntnis gebracht. Im Einfahrtsbereich und zusätzlich auf der Anlage befinden sich gut sichtbare Hinweisschilder, die auf die geltenden Parkbedingungen hinweisen. Als Anlage HK3 finden Sie ein Lagebild aus der Bauphase der Anlage, auf dem die Position der Beschilderung markiert ist – zusätzlich auch die Beschilderung als solche.

Wer die Parkanlage befährt, nimmt das in der Bereitstellung des Parkplatzes liegende Angebot unter Anerkennung der ausgewiesenen Bedingungen an. Ort und Position der Schilder entsprechen dem

vorgesehenen Zweck – ein Hinweis bei Einfahrt. Die ausführliche Lektüre der Bedingungen ist auf der Parkanlage selbst möglich. Auch zu diesem Zeitpunkt sind Nutzer nicht daran gehindert, die Anlage ohne Mehrkosten einfach wieder zu verlassen.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Vertragsstrafe ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Die Klausel entspricht Branchenstandards und geltenden Grundsätzen der Rechtsprechung.

II. Zurückweisung von Abmahnung und Aufwendungsersatz nach § 13 Abs. 3 UWG

Die Abmahnung sowie die Geltendmachung von Aufwendungsersatz nach § 13 Abs. 3 UWG weisen wir bereits dem Grunde nach zurück. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nicht erfüllt, indem die Anspruchsvoraussetzungen nicht dargelegt werden. Bereits die Anwendung des Gesetzes ist hier abwegig, da Ihre Mandantin als Kanzlei weder mit Super-Fix noch Signal Invest im Wettbewerb steht. Überdies richtet sich eine Kennzeichenerfassung nicht gezielt an Verbraucher und beeinflusst deren Verhalten – anders übrigens, als die öffentlichen Aussagen von Herrn Schützer aus Ende April.

Jedenfalls ist die Höhe des Aufwendungsersatzes zu beanstanden. Wir haben Ihr Schreiben vom 01.06.2026 sorgfältig gelesen und dabei eine Passage bemerkt, die für sich spricht. Unverkennbar findet sich der Hinweis:

„... ist eine KI und kann Fehler machen. Bitte überprüfe die Antworten“.

Es ist offensichtlich, dass das Schreiben – zumindest in erheblichen Teilen – mithilfe eines KI-Systems erstellt wurde, wobei der Hinweis sicherlich nicht absichtlich dort steht. Vor diesem Hintergrund entbehrt die in der beigelegten Stundenabrechnung ausgewiesene anwaltliche Arbeitszeit jeder nachvollziehbaren Grundlage. Der geltend gemachte Aufwendungsersatz ist daher zusätzlich der Höhe nach nicht gerechtfertigt.

III. Unzulässigkeit des Abtretungsmodells

Neben jenem KI-Einsatz wirft das ganze Vorgehen berufsrechtliche Bedenken auf. Soweit Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend gemacht werden, liegt bereits keine Aktivlegitimation vor. Das Abtretungskonstrukt widerspricht berufsrechtlichen Vorgaben über zulässige Vergütungsmodelle.

Überdies wurde uns von loyalen Mietern der polemische Aufruf Ihres Mandanten per Flyer und per Mail vom 06.05.2026 zugespielt (Anlage HK4). Das Gesamtverfahren – die systematische Anspruchsakquise gegen Entgelt – mutet wie ein auf Massenprozessführung ausgerichtetes Geschäftsmodell an, das den Rahmen des anwaltlich Zulässigen verlässt. Dass Herr Rechtsanwalt Schützer laut eigener Aussage im Aufruf nicht als Anwalt, sondern Unternehmer auftritt, ändert daran nichts.

IV. Zum Direktkontakt mit Herrn Schützer und zum Organisationsverschulden Ihrer Kanzlei

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie die direkte Kontaktaufnahme von Herrn Sündi an Herrn Schützer vom 18.06.2026 per Mail rügen. Die Kontaktaufnahme ist aber in dem Moment nicht zu beanstanden, in dem der eigene Bevollmächtigte – Ihre Kanzlei – trotz dringenden Handlungsbedarfs nicht erreichbar ist. Und genau dies war hier der Fall: Das rechtzeitige Ersuchen auf Fristverlängerung wurde ignoriert und am letzten Tag der von Ihnen selbst gesetzten Frist hatten Sie keine Erreichbarkeit für Rückfragen sichergestellt. Stattdessen haben Sie für den Folgetag eine automatisierte E-

Mail eingerichtet, die die unverzügliche Klageerhebung noch in derselben Woche ankündigte – ohne jede Möglichkeit zur Kontaktaufnahme oder Rückfrage.

Wer als Rechtsanwältin eine Frist setzt, eine automatisierte Drohkorespondenz für den Tag nach Fristablauf programmiert und dabei die eigene Erreichbarkeit für dringliche Reaktionen der Gegenseite nicht gewährleistet, handelt sorgfaltswidrig. Diese Umstände haben Herrn Südi keine Wahl gelassen, als den Kontakt mit Herrn Schützer zu suchen.

V. Kostenerstattungsanspruch

Das vorstehend geschilderte Organisationsverschulden Ihrer Kanzlei begründet schließlich einen eigenständigen Anspruch unserer Mandanten auf Erstattung der entstandenen Anwaltskosten. Der Betrag von **1.332,80 €** ist bei uns bereits vollständig eingegangen. Die Höhe entnehmen Sie der als Anlage HK5 beigefügten Rechnung vom 23.06.2026.

Durch die beschriebene organisatorische Gestaltung, haben Sie eine Pflichtverletzung begangen, die unsere Mandanten unmittelbar dazu gezwungen hat, kurzfristig und noch vor einer möglichen Klageerhebung externe anwaltliche Beratung und Vertretung einzuholen.

Hätte Ihre Kanzlei am letzten Tag der von Ihnen gesetzten Frist eine ordentliche Erreichbarkeit sichergestellt, hätte die Angelegenheit weiterhin über Herrn Südi ohne den Aufwand externer anwaltlicher Mandatierung gehandhabt werden können. Die entstandenen Kosten für das vorliegende Schreiben sind daher eine adäquate Folge Ihres Organisationsverschuldens.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass dieser Erstattungsanspruch unabhängig vom Ausgang eines etwaig anhängig werdenden gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht wird.

Sollte Ihre Mandantschaft gleichwohl den Klageweg beschreiten, werden unsere Mandanten dieser Auseinandersetzung mit der gebotenen Gelassenheit begegnen. Wir werden die vorstehenden Rechtspositionen konsequent vertreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Michael Haller

Rechtsanwalt
HALLER & KOLLEGEN GbR

Anlagen:

1. Prozessvollmacht Signal Invest Holding-GmbH & Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG (Anlage HK1)
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen Signal Invest, Stand Februar 2026 (Anlage HK2)
3. Drohnenaufnahme der Anlage inklusive Beschilderung (Anlage HK3)
4. Flyer und Rundmail vom 06.05.2026 (Anlage HK4)
5. Rechnung Anwaltskosten für erstes Schreiben (Anlage HK5)

Haller & Kollegen

RECHTSANWÄLTE

Vollmacht

Haller & Kollegen GbR
kontakt@ra-haller.de
Tel: 0511 6876251257
Fax: 0511 688 2202

Hannover, 22.06.2026

Haller & Kollegen GbR, Haftweg 14a, 30169 Hannover

wird hiermit in Sachen

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB und Ben Schützer ./ . Signal Invest Holding-GmbH und Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG

Vollmacht erteilt.

In Ansehung des § 81 ZPO ermächtigt die Vollmacht zu allen die Angelegenheit betreffenden außergerichtlichen sowie gerichtlichen Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.



Bené Ronko (Geschäftsführer)
Signal Invest Holding-GmbH



Daniel Grau (Geschäftsführer)
Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SIGNAL INVEST

Parkierungsanlagen mit Kennzeichenerkennung

I. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Parkkontrollen

1. Mit der Einfahrt in den Parkplatz oder die sonstige Parkierungsanlage kommt zwischen Signal Invest Holding-GmbH (**SIGNAL INVEST**) und dem/der Fahrer/in (geschlechtsneutral: Kunde) ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) zustande. Spezielle oder individuelle Vereinbarungen zwischen SIGNAL INVEST und dem Kunden, die das Parken in der Parkierungsanlage zum Gegenstand haben, gehen den AGB vor.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in der Parkierungsanlage zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (**Parken**). Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u.a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages; das gilt auch bei Kennzeichenerkennung mittelsameratechnik und bei Videoüberwachung in einer Parkierungsanlage.
3. Die Parkierungsanlage wird laufend auf Verstöße gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die AGB werden festgestellt, geahndet (IV, V) und verfolgt (VI).

II. Höchstparkdauer, Parkdauer, Kennzeichenerkennung

1. Das Parken ist nur vorübergehend gestattet. Die maximal zulässige Parkdauer (**Höchstparkdauer**) ist auf Hinweisschildern angegeben.
2. Die Parkdauer beginnt mit der Einfahrt des Fahrzeuges in die Parkierungsanlage und endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage.
3. Die Parkdauer wird durch Kennzeichenerkennung mittelsameratechnik automatisch erfasst. Ein Parkausweis ist nicht erforderlich.

III. Sonstige Benutzungsbestimmungen

1. In der Parkierungsanlage dürfen nur geparkt werden (i) PKW (mit oder ohne Anhänger) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder, die (ii) haftplichtversichert sind, (iii) ein amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und (iv) eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) haben (**zulässige Fahrzeuge**).
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den und innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug.
3. Auf **Stellplätzen**, die für Kunden mit besonderer Berechtigung (z.B. Schwerbehinderte, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Kunden mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, hat der Kunde diesen (i) unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs (ii) so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass (iii) der Berechtigungsausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und (iv) ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen.
4. Die Anweisungen des SIGNAL INVEST-Personals, die Hinweisschilder vor Ort und die Bestimmungen der StVO, die in der Parkierungsanlage entsprechend gelten, sind zu beachten und zu befolgen.

IV. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB, Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

1. Bei **Verstoß gegen Ziffer II (Parkverstoß)** schuldet der Kunde SIGNAL INVEST eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens **EUR 30,00 je Verstoß**, wenn der Kunde die Höchstparkdauer überschreitet (II.1).
2. Bei **Verstoß gegen Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III (Benutzungsverstoß)** schuldet der Kunde SIGNAL INVEST eine Vertragsstrafe
 - a) in Höhe von mindestens **EUR 40,00 je Verstoß**, wenn der Kunde
 - ein nicht zulässiges Fahrzeug parkt (III.1), oder
 - außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (III.2) oder

• im Halteverbot parkt, es sei denn, es liegt ein Fall der nachfolgenden Ziffer 2 b) Punkt 2 vor.

- b) in Höhe von mindestens **EUR 40,00 je Verstoß**, wenn der Kunde
- ein Fahrzeug auf einem Stellplatz für Kunden mit besonderer Berechtigung parkt, (i) ohne berechtigt zu sein (III.3 S. 1) oder (ii) den Berechtigungsausweis nicht oder falsch angebracht hat (III.3 S. 2), oder
 - vor oder in einer (i) Zufahrt oder Ausfahrt der Parkieranlage oder (ii) einer markierten Feuerwehrezufahrt oder (iii) vor oder in einem anderen Rettungsweg oder (iv) im Anlieferungs- oder Rampenbereich parkt.
3. Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- oder Benutzungsverstöße (**Mehrfachverstoß**), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß IV.1-2 nebeneinander geschuldet.
4. Erstreckt sich **derselbe** Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage (**Dauerverstoß**), wird die gemäß IV.1-3 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.
5. Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen gemäß IV.1-4, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von **EUR 500,00** geschuldet (**Höchstvertragsstrafe**).
6. Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer IV.1-5 ist nicht geschuldet, wenn der Kunde den jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
7. Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er SIGNAL INVEST zusätzlich die Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (**Halterauskunft**), sowie die Kosten für mit der Einholung der Halterauskunft beauftragte Dritte zu erstatten (zusammen: **Halterermittlungskosten**).

V. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe, Verzug ohne Mahnung

1. Der Kunde erhält von SIGNAL INVEST eine schriftliche Zahlungsmittelteilung, in der die Park- oder Benutzungsverstöße und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe/n genannt sind (**Rechnung**).
2. Eine nach Ziffer IV geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von **10 Kalendertagen** nach Zugang der Rechnung zur Zahlung gemäß Ziffer V.3 fällig. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er **ohne Mahnung in Verzug**.
Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
3. Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Kunden auf das in der Rechnung angegebene Konto von SIGNAL INVEST zu **überweisen**. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von SIGNAL INVEST an.
4. SIGNAL INVEST-Personal in der Parkieranlage ist nicht zur Entgegennahme von Vertragsstrafen berechtigt. Zahlungen an SIGNAL INVEST-Personal sind daher keine Erfüllung der Vertragsstrafenschuld.

VI. Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch SIGNAL INVEST und Dritte, Kosten

SIGNAL INVEST wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (z.B. Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. SIGNAL INVEST behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).

Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze ggf. erstatten muss.

VII. Datenschutzrechtliche Informationen

Datenschutzhinweise zur automatisierten Kennzeichenerfassung (Art. 13 DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Signal Invest Holding-GmbH

Ihmeplatz 11a

30449 Hannover

E-Mail: datenschutz@signal-invest.de
Telefon: 0511 997625123456

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- **Zweck der Verarbeitung:** Die automatisierte Erfassung des Kfz-Kennzeichens sowie Bildaufnahmen des Fahrzeugs dienen der Überwachung der vertraglichen Höchstparkdauer, der Missbrauchskontrolle (Vermeidung von Fremd- und Dauerparkern), der Durchsetzung der Parkplatzordnung sowie der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Vertragsstrafen oder Abschleppkosten).
- **Rechtsgrundlagen:**
 - **Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung):** Die Verarbeitung ist für die Durchführung und Abwicklung des Parknutzungsvertrags erforderlich, der durch das Befahren des Geländes zustande kommt.
 - **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Berechtigtes Interesse):** Das berechtigte Interesse des Betreibers liegt in der Wahrung des Hausrechts, der Sicherung von Parkplätzen für tatsächliche Kunden/Besucher sowie der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche bei Regelverstößen.

3. Kategorien verarbeiteter Daten

- Amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen (Kfz-Kennzeichen)
- Bildaufnahmen des Fahrzeugs (Fokus liegt auf dem Kennzeichen; die Erfassung von Fahrzeuginsassen wird technisch auf das absolut notwendige Minimum reduziert oder verpixelt)
- Zeitstempel der Einfahrt und der Ausfahrt
- Errechnete Parkdauer

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Stellen, die zwingend in den Prozess eingebunden sind:

- Eingesetzte Dienstleister für die Parkraumüberwachung (als weisungsgebundene Auftragsverarbeiter).
- Behörden (z. B. Kraftfahrt-Bundesamt zur Halterermittlung) sowie Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte – **ausschließlich dann**, wenn ein Verstoß gegen die Parkplatzordnung festgestellt wurde und rechtliche Ansprüche durchgesetzt werden müssen.

5. Speicherdauer und Kriterien für die Löschung

- **Bei vertragskonformem Parken:** Werden die Parkregeln eingehalten (z. B. die Höchstparkdauer nicht überschritten), werden das Kennzeichen und die Bildaufnahmen nach der Ausfahrt des Fahrzeugs **unverzüglich und vollständig automatisiert gelöscht**.
- **Bei einem Parkverstoß:** Liegt ein Verstoß vor, werden die Daten für die Dauer des Verfahrens zur Durchsetzung der Vertragsstrafe gespeichert. Die Löschung erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Falls (Zahlungseingang) oder nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Ihre Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf **Auskunft** (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf **Berichtigung** (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“ – Art. 17 DSGVO)
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO)
- **Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO):** Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Zudem haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.



Central Center Wunstorf

Herzlich Willkommen



Videobasierte Kennzeichenerkennung auf dem Parkplatz aktiviert

Datenschutzhinweise zur automatisierten Kennzeichenerfassung (Art. 13 DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Signal Invest Holding-GmbH
Ihmeplatz 11a
30449 Hannover
E-Mail: datenschutz@signal-invest.de
Telefon: 0511 997625-123456

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Zweck der Verarbeitung: Die automatisierte Erfassung des Kfz-Kennzeichens sowie Bildaufnahmen des Fahrzeugs dienen der Überwachung der vertraglichen Höchstparkdauer, der Missbrauchskontrolle (Vermeidung von Fremd- und Dauerparkern), der Durchsetzung der Parkplatzordnung sowie der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (z. B. Vertragsstrafen oder Abschleppkosten).
- Rechtsgrundlagen:
 - Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung): Die Verarbeitung ist für die Durchführung und Abwicklung des Parknutzungsvertrags erforderlich, der durch das Befahren des Geländes zustande kommt.
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Berechtigtes Interesse): Das berechtigte Interesse des Betreibers liegt in der Wahrung des Hausrechts, der Sicherung von Parkplätzen für tatsächliche Kunden/Besucher sowie der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche bei Regelverstößen.

3. Kategorien verarbeiteter Daten

- Amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen (Kfz-Kennzeichen)
- Bildaufnahmen des Fahrzeugs (Fokus liegt auf dem Kennzeichen; die Erfassung von Fahrzeuginsassen wird technisch auf das absolut notwendige Minimum reduziert oder verpixelt)
- Zeitstempel der Einfahrt und der Ausfahrt
- Errechnete Parkdauer

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Stellen, die zwingend in den Prozess eingebunden sind:

- Eingesetzte Dienstleister für die Parkraumüberwachung (als weisungsgebundene Auftragsverarbeiter).
- Behörden (z. B. Kraftfahrt-Bundesamt zur Halterermittlung) sowie Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte – ausschließlich dann, wenn ein Verstoß gegen die Parkplatzordnung festgestellt wurde und rechtliche Ansprüche durchgesetzt werden müssen.

5. Speicherdauer und Kriterien für die Löschung

- Bei vertragskonformem Parken: Werden die Parkregeln eingehalten (z. B. die Höchstparkdauer nicht überschritten), werden das Kennzeichen und die Bildaufnahmen nach der Ausfahrt des Fahrzeugs unverzüglich und vollständig automatisiert gelöscht.
- Bei einem Parkverstoß: Liegt ein Verstoß vor, werden die Daten für die Dauer des Verfahrens zur Durchsetzung der Vertragsstrafe gespeichert. Die Löschung erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Falls (Zahlungseingang) oder nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Ihre Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“ – Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO): Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Zudem haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.



vollständige AGB
Hier scannen →



Central Center Wunstorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für SIGNAL INVEST Parkierungsanlagen mit Kennzeichenerkennung

Stand Februar 2026



SIGNAL INVEST

I. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Parkkontrollen

1. Mit der Einfahrt in den Parkplatz oder die sonstige Parkierungsanlage kommt zwischen Signal Invest Holding-GmbH (SIGNAL INVEST) und dem/der Fahrer/in (geschlechtunabhängig Kunde) ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande. Spezielle oder individuelle Vereinbarungen zwischen SIGNAL INVEST und dem Kunden, die das Parken in der Parkierungsanlage zum Gegenstand haben, gehen den AGB vor.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in der Parkierungsanlage zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeuges (Parken). Bewachung, Wäsche, Verräumung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u.a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages, das gilt auch bei Kennzeichenerkennung mittels Kamertechnik und bei Videoüberwachung in einer Parkierungsanlage.
3. Die Parkierungsanlage wird laufend auf Verstöße gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die AGB werden festgestellt, geahndet (IV, V) und verfolgt (VI).

II. Höchstparkdauer, Parkdauer, Kennzeichenerkennung

1. Das Parken ist nur vorübergehend gestattet. Die maximal zulässige Parkdauer (Höchstparkdauer) ist auf Hinweisschildern angegeben.
2. Die Parkdauer beginnt mit der Einfahrt des Fahrzeuges in die Parkierungsanlage und endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage.
3. Die Parkdauer wird durch Kennzeichenerkennung mittels Kamertechnik automatisch erfasst. Ein Parkausweis ist nicht erforderlich.

III. Sonstige Benutzungsbestimmungen

1. In der Parkierungsanlage dürfen nur geparkt werden (i) PKW (mit oder ohne Anhänger) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder, die (ii) halbpflichtversichert sind, (iii) ein amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und (iv) eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) haben (zulässige Fahrzeuge).
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den und innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug.
3. Auf Stellplätzen, die für Kunden mit besonderer Berechtigung (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Kunden mit dieser Berechtigung parken. Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, hat der Kunde diesen (i) unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeuges (ii) so hinter dessen Windschutzscheibe anzubringen, dass (iii) der Berechtigungsausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist, und (iv) ihn dort während der gesamten Parkdauer zu belassen.
4. Die Anweisungen des SIGNAL INVEST-Personals, die Hinweisschilder vor Ort und die Bestimmungen der StVO, die in der Parkierungsanlage entsprechend gelten, sind zu beachten und zu befolgen.

IV. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB, Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

1. Bei Verstoß gegen Ziffer II (Parkverstoß) schuldet der Kunde SIGNAL INVEST eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens EUR 30,00 je Verstoß, wenn der Kunde die Höchstparkdauer überschreitet (II.1).
2. Bei Verstoß gegen Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III (Benutzungsverstoß) schuldet der Kunde SIGNAL INVEST eine Vertragsstrafe
 - a) in Höhe von mindestens EUR 40,00 je Verstoß, wenn der Kunde
 - ein nicht zulässiges Fahrzeug parkt (III.1), oder
 - außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (III.2) oder
 - im Haltverbot parkt, es sei denn, es liegt ein Fall der nachfolgenden Ziffer 2 b) Punkt 2 vor.
 - b) in Höhe von mindestens EUR 40,00 je Verstoß, wenn der Kunde
 - ein Fahrzeug auf einem Stellplatz für Kunden mit besonderer Berechtigung parkt, (i) ohne berechtigt zu sein (III.3 S. 1) oder (ii) den Berechtigungsausweis nicht oder falsch angebracht hat (III.3 S. 2), oder
 - vor oder in einer (i) Zufahrt oder Ausfahrt der Parkierungsanlage oder (ii) einer markierten Feuerwehrzufahrt oder (iii) vor oder in einem anderen Rettungsweg oder (iv) im Anlieferungs- oder Rampenbereich parkt.
3. Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- oder Benutzungsverstöße (Mehrfachverstoß), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß IV.1-2 nebeneinander geschuldet.
4. Erstreckt sich derselbe Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage (Dauerverstoß), wird die gemäß IV.1-3 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.
5. Schuldet ein Kunde wegen ein- und desselben Parkvorgangs mehrere Vertragsstrafen gemäß IV.1-4, ist insgesamt höchstens eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 geschuldet (Höchstvertragsstrafe).
6. Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer IV.1-5 ist nicht geschuldet, wenn der Kunde den jeweiligen Park- oder Benutzungsverstoß nicht zu vertreten hat.
7. Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er SIGNAL INVEST zusätzlich die Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (Halterauskunft), sowie die Kosten für mit der Einholung der Halterauskunft beauftragte Dritte zu erstatten (zusammen: Halterermittlungskosten).

V. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe, Verzug ohne Mahnung

1. Der Kunde erhält von SIGNAL INVEST eine schriftliche Zahlungsmittelung, in der die Park- oder Benutzungsverstöße und die Höhe der verwirkten Vertragsstrafen genannt sind (Rechnung).
2. Eine nach Ziffer IV geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung gemäß Ziffer V.3 fällig. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.
3. Die Vertragsstrafe ist auf Kosten und Gefahr des Kunden auf das in der Rechnung angegebene Konto von SIGNAL INVEST zu überweisen. Für die Rechtmäßigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto von SIGNAL INVEST an.
4. SIGNAL INVEST-Personal in der Parkierungsanlage ist nicht zur Entgegennahme von Vertragsstrafen berechtigt. Zahlungen an SIGNAL INVEST-Personal sind daher keine Erfüllung der Vertragsstrafenschuld.

VI. Hinweis auf weitere Rechtsverfolgung durch SIGNAL INVEST und Dritte, Kosten

SIGNAL INVEST wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (z.B. Vertragsstrafen) oder aus Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. SIGNAL INVEST behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze ggf. erstatten muss.

VII. Datenschutzrechtliche Informationen

Datenschutzhinweise zur automatisierten Kennzeichenerfassung (Art. 13 DSGVO)

1. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
Signal Invest Holding-GmbH
Ihmeplatz 11a
30449 Hannover
E-Mail: datenschutz@signal-invest.de
Telefon: 0511 997625123456
2. **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
 - Zweck der Verarbeitung: Die automatisierte Erfassung des Kfz-Kennzeichens sowie Bildaufnahmen des Fahrzeuges dienen der Überwachung der vertraglichen Höchstparkdauer, der Missbrauchskontrolle (Vermeidung von Fremd- und Dauerparkern), der Durchsetzung der Parkplatzordnung sowie der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (z.B. Vertragsstrafen oder Abschleppkosten).
 - Rechtsgrundlagen:
 - Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung): Die Verarbeitung ist für die Durchführung und Abwicklung des Parknutzungsvertrags erforderlich, der durch das Befahren des Geländes zustande kommt.
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Berechtigtes Interesse): Das berechtigte Interesse des Betreibers liegt in der Wahrung des Hausrechts, der Sicherung von Stellplätzen für tatsächliche Kunden/Besucher sowie der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche bei Regelverstößen.
3. **Kategorien verarbeiteter Daten**
 - Amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen (Kfz-Kennzeichen)
 - Bildaufnahmen des Fahrzeuges (Fokus liegt auf dem Kennzeichen; die Erfassung von Fahrzeugenissen wird technisch auf das absolut notwendige Minimum reduziert oder verpielt)
 - Zeitstempel der Einfahrt und der Ausfahrt
 - Errechnete Parkdauer
4. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten**
Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Stellen, die zwingend in den Prozess eingebunden sind:
 - Eingesetzte Dienstleister für die Parkraumüberwachung (als weisungsgebundene Auftragsverarbeiter).
 - Behörden (z.B. Kraftfahrt-Bundesamt zur Halterermittlung) sowie Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte – ausschließlich dann, wenn ein Verstoß gegen die Parkplatzordnung festgestellt wurde und rechtliche Ansprüche durchgesetzt werden müssen.
5. **Speicherdauer und Kriterien für die Löschung**
 - Bei vertragskonformem Parken: Werden die Parkregeln eingehalten (z.B. die Höchstparkdauer nicht überschritten), werden das Kennzeichen und die Bildaufnahmen nach der Ausfahrt des Fahrzeuges unverzüglich und vollständig automatisch gelöscht.
 - Bei einem Parkverstoß: Liegt ein Verstoß vor, werden die Daten für die Dauer des Verfahrens zur Durchsetzung der Vertragsstrafe gespeichert. Die Löschung erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Falls (Zahlungseingang) oder nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. **Ihre Betroffenenrechte**
Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:
 - Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) – Art. 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO): Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Zudem haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.



SIGNAL INVEST

PRIVATPARKPLATZ

**Kennzeichenerkennung**

Auslegen einer Parkscheibe nicht nötig

Parken nur in
gekennzeichneten Flächen
max. 120 Minuten

Mindestens **30 €** Vertragsstrafe
bei Überschreitung der Freiparkzeit

Es gelten unsere AGB

Rechtswidrige Überwachung in unserem Gewerbezentrum – ich brauche Ihre Hilfe!

Liebe Mieterinnen und Mieter,

was hier täglich geschieht, ist nicht hinnehmbar: Jede Person, die das CentralCenter Wunstorf betritt, wird lückenlos per Kamera erfasst – ohne wirksame Einwilligung, ohne ausreichende Information, ohne Rücksicht auf unsere berechtigten Interessen.

Die kollektiv erkämpften Datenschutzrechte werden mit Füßen getreten!

Dabei geht es nicht um mich als Anwalt, der seinen Mandanten Verschwiegenheit schuldet. Es geht um uns alle als Unternehmer: Ob Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Patentanwalt oder Heilpraktiker – dieses Gewerbezentrum ist durch diese rechtswidrige Überwachung für zahlreiche Berufe schlicht ungeeignet. Wer auf Vertrauen und Diskretion angewiesen ist, kann hier nicht ungestört arbeiten. Unsere Kunden und Patienten werden beim bloßen Betreten des Parkplatzes registriert – das ist ein unhaltbarer Zustand.

Ich habe alle Wege des Gesprächs versucht. Die Betreiber mauern und verhalten sich unkooperativ. Jetzt muss der Ungerechtigkeit ein Ende gesetzt werden – rechtlich und konsequent.

Melden Sie sich bei mir! Lassen Sie uns gemeinsam gegen diese Überwachung vorgehen und Gerechtigkeit erkämpfen.



ÜBERWACHUNG STOPPEN.
DATENSCHUTZ UND DISKRETION
GEMEINSAM DURCHSETZEN.



contact@vrl.de | Tel. 05031 8876251254

Von: schuetzer@vrl.de
An: contact@vrl.de
Gesendet: Mittwoch, 06. Mai 2026 10:23
Betreff: Rechtswidrige Überwachung in unserem Gewerbezentrum – bitte lesen Sie das!

Liebe Mitmieterinnen und Mitmieter,

ich wende mich heute direkt an Sie (in BCC), weil ich überzeugt bin: Was hier täglich geschieht, betrifft uns alle. Dabei spreche ich zu Ihnen nicht als Rechtsanwalt, der irgendein spitzfindiges Rechtsproblem gefunden hat. Ich schreibe Ihnen als Unternehmer, der um seinen Betrieb bangt. Und das ist für uns alle gleich.

Seit Monaten kämpfe ich gegen die videobasierte Überwachung auf unserem gemeinsamen Parkplatz. Jede Person, die das CentralCenter Wunstorf betritt – ob Kunde, Patient oder Mandant – wird dabei lückenlos erfasst und registriert. Die Betreiber – die Signal Invest Holding-GmbH und die Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG – sehen darin kein Problem. Ich schon. Denn die kollektiv erkämpften Datenschutzrechte werden hier mit Füßen getreten. Dadurch wird das Gewerbezentrum für viele von uns schlicht ungeeignet. Wer auf Diskretion und Vertrauen angewiesen ist, kann unter diesen Bedingungen nicht ungestört arbeiten.

Alle Versuche einer außergerichtlichen Einigung sind gescheitert. Nun gehe ich rechtlich vor – und ich brauche Ihre Unterstützung.

Was ich von Ihnen benötige, ist denkbar einfach: Eine einzige Unterschrift, mit der Sie Ihre Datenschutzansprüche aus der rechtswidrigen Überwachung an mich abtreten. Den Rest übernehme ich. Als kleines Zeichen der Anerkennung Ihrer Mitwirkung erhalten Sie dafür eine Aufwandsentschädigung von 50 €. Für Sie entsteht kein Aufwand und kein Risiko – nur die Chance, dass dieser Ungerechtigkeit endlich ein Ende gesetzt wird.

Melden Sie sich bei mir – lassen Sie uns gemeinsam Gerechtigkeit herstellen! Gerne können wir darüber auch vorab noch einmal sprechen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ben Schützer

Rechtsanwalt – Opferrechte und Nebenklage
Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB (VRL)
Im Stadtfelde 7b · 31515 Wunstorf
schuetzer@vrl.de | contact@vrl.de | Tel. 05031 8876251254

Rechnungsempfänger

Signal Invest Holding-GmbH
z. Hd. Herrn Bené Ronko (Geschäftsführer)
Ihmeplatz 11a
30449 Hannover

HALLER & KOLLEGEN GBR

Haftweg 14a, 30169 Hannover
Tel.: 0511 6876251257
Fax: 0511 688 2202
kontakt@ra-haller.de

Rechnungsnummer: **H&K / RE-2026-001**Rechnungsdatum: **23. Juni 2026**Aktenzeichen: **H&K / 2026-114**Fällig bis: **08. Juli 2026**

RECHNUNG

In der Angelegenheit: Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB und Ben Schützer ./ . Signal Invest Holding-GmbH und Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem uns von Ihnen gemeinschaftlich erteilten Auftrag bitten wir um Bezahlung folgender anteiligen Rechnung. Das gleiche Schreiben geht der Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG zu.

Leistungsbeschreibung	Datum	Stundensatz	Stunden	Betrag
Sichtung der Unterlagen	19.06.2026	280,00 €	1,5 Std.	420,00 €
Vorbereitung und Erstellung des Antwortschreibens	22.-23.06.2026	280,00 €	2,5 Std.	700,00 €
Honorar netto			4,0 Std.	1120,00 €
zzgl. 19 % Umsatzsteuer				212,80 €
Gesamtbetrag				1332,80 €
Ihr Anteil				666,40 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **666,40 €** bis zum 08. Juli 2026 unter Angabe der Rechnungsnummer H&K / RE-2026-001 auf das nachstehende Konto:

Kontoinhaber: Haller & Kollegen GbR
Kreditinstitut: Sparkasse Hannover
IBAN: DE47 2505 0180 0012 3456 78
BIC: SPKHDE2HXXX

Mit freundlichen Grüßen



Michael Haller
Rechtsanwalt
HALLER & KOLLEGEN GbR

Ust-ID-Nr.: DE1234901706453

so@sos-claim.de

Von: Inka So <so@sos-claim.de>
An: Erkan Sündi <suendi@superfix.de>
CC: info@signal-invest.de
Gesendet: Samstag, 20. Juni 2026, 09:14 Uhr
Betreff: AW: AW: Fristablauf ohne Reaktion – Ankündigung gerichtlicher Schritte

Sehr geehrter Herr Sündi,

Ihr Schreiben vom 10.06.2026 ist bei uns angekommen. Ich war allerdings außer Haus und es gab wohl einen Fauxpas bei der Zuordnung, weshalb Sie keine Reaktion erhalten haben. Die Mail am nächsten Morgen war da schon vorprogrammiert. Dies bitte ich aufrichtig zu entschuldigen.

Normalerweise erscheint mir eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2026 hier ziemlich lang. Als Ausgleich für unseren Fehler bin aber gerne bereit, dem zuzustimmen.

Dies rechtfertigt allerdings nicht die berufsrechtswidrige direkte Kontaktaufnahme zu Herrn Schützer. Immerhin hätten Sie sich nach den Versuchen bei mir auch an die allgemeinen Kontaktmöglichkeiten von SOS.Claim wenden können. Ein Kollege hätte die Situation um Ihr Schreiben sicherlich aufklären können.

Mit freundlichen Grüßen

Inka So
Rechtsanwältin
SOS.Claim AG

Von: Erkan Sündi <suendi@superfix.de>
An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
CC: Inka So <so@sos.claim.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026, 09:14 Uhr
Betreff: AW: Fristablauf ohne Reaktion – Ankündigung gerichtlicher Schritte
Anlage: Fristverlängerungsgesuch_10062026.pdf

Sehr geehrter Herr Schützer,

ich habe heute Morgen ungläubig die E-Mail von Rechtsanwältin So gelesen. Eine Klage – noch diese Woche. Das kann doch nicht Ihr Ernst sein.

Wir haben am 10. Juni, also noch vor Fristablauf, ausdrücklich um eine Fristverlängerung gebeten. Dieses Schreiben lag der Kanzlei SOS.Claim vor, wir haben allerdings nie eine Reaktion erhalten. Jetzt kommt heute Morgen diese Mail, ohne dass irgendjemand auch nur einen Blick auf unsere Antwort geworfen hätte.

Da gestern der letzte Tag der Frist war, habe ich mehrfach versucht, Frau Rechtsanwältin So zu erreichen. Kein Erfolg. Daher wende ich mich jetzt an Sie, Herr Schützer, und bitte Sie dringend: Stoppen Sie das. Wir brauchen die Zeit, um die wir gebeten haben, um intern die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Über diesen Kontakt informiere ich Rechtsanwältin So hiermit in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Erkan Sündi

Syndikusrechtsanwalt | Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG

Im Stadtfelde 8-9, 31515 Wunstorf | Tel.: 05031 837625176 | suendi@superfix.de

Von: Roman Helfer <sekretariat@sos-claim.de>

An: suendi@superfix.de; info@signal-invest.de

Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2026, 06:00 Uhr

Betreff: Fristablauf ohne Reaktion – Ankündigung gerichtlicher Schritte

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf unser Schreiben vom 01.06.2026 haben Sie die gesetzte Frist von 14 Tagen am 17.06.2026 ergebnislos verstreichen lassen.

Mangels fristgerechter Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche werden wir die gerichtliche Durchsetzung noch in dieser Woche einleiten. Eine weitere außergerichtliche Kontaktaufnahme ist in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Roman Helfer

Sekretariat

SOS.Claim AG



SOS.Claim AG
z. Hd. Frau Rechtsanwältin Inka So
Am Kaiserkai 62d
20457 Hamburg

Wunstorf, 10. Juni 2026

Ihr Zeichen D/SO-2026-047, Schreiben vom 01.06.2026 – Bitte um Fristverlängerung

Sehr geehrte Frau Kollegin So,

in der oben bezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 01. Juni 2026, das bei uns am 03. Juni 2026 eingegangen ist.

Mein Schreiben vom 27. April 2026 an Herrn Rechtsanwalt Schützer enthält eine umfassende Darlegung unserer Rechtsposition, auf die vollumfänglich Bezug genommen wird. Erlauben Sie mir dennoch eine kurze Anmerkung zum angesprochenen Kanzleibetrieb vor Ort. Der dauerhaft angemietete Raum wird, soweit ersichtlich, ausschließlich für den Brief- und Paketempfang verwendet und ist daher nicht Teil der anwaltlichen Tätigkeit im engeren Sinn.

Bitte um Fristverlängerung bis 30. Juni 2026

Die in Ihrem Schreiben gesetzte Frist von 14 Tagen läuft am 17. Juni 2026 ab. Rechtzeitig möchten wir Sie um Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 30. Juni 2026 ersuchen.

Für eine angemessene Prüfung aller in Ihrem Schreiben erhobenen Punkte befinden wir uns derzeit in einem internen Abstimmungsprozess hinsichtlich der Frage, ob und wie eine externe anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen werden soll. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Frage, ob eine gemeinschaftliche anwaltliche Vertretung möglich und sachdienlich ist. Diese Abstimmung erfordert – angesichts der wirtschaftlichen Tragweite der Entscheidung sowie der damit verbundenen berufsrechtlichen Prüfung – einen Zeitraum, der die ursprüngliche Frist übersteigt.

Wir gehen davon aus, dass Sie einer Fristverlängerung entsprechen werden, und bitten um kurze Bestätigung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Erkan Sündi

Syndikusrechtsanwalt
Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG | suendi@superfix.de

SOS.Claim AG, Am Kaiserkai 62d, 20457 Hamburg

Signal Invest Holding-GmbH
– z. Hd. Herrn Bené Ronko (Geschäftsführer) –
Ihmeplatz 11a
30449 Hannover

Unser Zeichen: **D/SO-2026-047**

Hamburg, 01. Juni 2026

SOS.Claim AG
Am Kaiserkai 62d
20457 Hamburg

Rechtsanwalt
Herold Schnee

Rechtsanwalt
Max Ostmann

Rechtsanwältin
Inka So

Rechtsanwalt
Lennard Landmann

Rechtsanwältin und Notarin
Dr. Regina Rümpel

Kontakt:
Tel: 040 887625125456
Fax: 040 888 2234
Mail: kanzlei@sos-claim.de

Unterlassungsforderung & Abmahnung nach § 13 UWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung von Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB, Im Stadtfelde 7b, 31515 Wunstorf und Herrn Ben Schützer, an. Eine Prozessvollmacht ist als Anlage So1 beigefügt. Ein inhaltsgleiches Schreiben ist an die Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG adressiert.

I. Vorbemerkung: Bezugnahme auf den bisherigen Schriftwechsel

Wir nehmen in vollem Umfang Bezug auf den außergerichtlichen Schriftwechsel, den Herr Rechtsanwalt Schützer in eigener Sache bereits geführt hat. In seinem Schreiben vom 15. April 2026 hat er gegenüber beiden Adressaten dieses Schreibens die rechtlichen Grundlagen und tatsächlichen Umstände eingehend dargelegt und eine Aufforderung zur Unterlassung der kamerabasierten Kennzeichenerfassung auf dem Privatparkplatz des CentralCenter Wunstorf ausgesprochen.

Das Antwortschreiben der Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG durch Herrn Sündi vom 27. April 2026 liegt uns vor. Den darin vertretenen Positionen kann jedoch keinesfalls gefolgt werden.

II. Mangelnde Einbeziehung der AGB – Doppelwirkung für Datenschutz und Parkentgelt

In Ihrem Schreiben vom 27. April 2026 verweisen Sie zur Rechtfertigung der Parkraumanlage auf die Einbeziehung der angebrachten Hinweisschilder. Dies setzt einen bei Vertragsschluss deutlich sichtbaren Aushang der AGB voraus, welcher dem Vertragspartner die Möglichkeit verschafft, von deren Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Beides ist vorliegend nicht erfüllt.

Der Vertrag wird hier mit Einfahrt auf den Parkplatz geschlossen. Ein kaum lesbarer Kleindruck an der bereits im Überfahren befindlichen Kameraanlage genügt den Anforderungen an einen ‚deutlich sichtbaren Aushang‘ erkennbar nicht. Die Kenntnisnahme ‚auf zumutbare Weise‘ ist gerade dann nicht möglich, wenn die physischen Bedingungen eine tatsächliche Wahrnehmung – zumal beim Einfahren mit einem Kraftfahrzeug – faktisch ausschließen. Claudius ist eine KI und kann Fehler machen. Bitte überprüfe die Antworten.

Mit anderen Worten: Man müsste also aussteigen, um die Hinweisschilder zu lesen, was weder zumutbar noch realistisch ist – ganz zu Schweigen von der Möglichkeit umzudrehen, wenn man mit den Bedingungen nicht einverstanden ist. Eine wirksame Einbeziehung der Parkplatz-AGB in den jeweiligen Nutzungsvertrag scheidet damit aus.

1. Folge: Verletzung der datenschutzrechtlichen Hinweispflicht

Datenschutzhinweise zu Ihrer kamerabasierten Kennzeichenerfassung sollen durch eben jene Beschilderung an der Einfahrt erfüllt werden. Diese Beschilderung genügt jedoch nicht den Anforderungen an eine wirksame und zumutbar erkennbare Information, womit zugleich die Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO verletzt ist. Eine rechtmäßige Datenverarbeitung setzt voraus, dass die Betroffenen in die Lage versetzt werden, die Verarbeitung zur Kenntnis zu nehmen und ihr gegebenenfalls zu widersprechen. Das ist hier gerade nicht gewährleistet.

2. Folge: Rückforderung des erhöhten Parkentgelts

Ohne wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlt es an einer vertraglichen Grundlage für das Vertragsstrafenversprechen, welches Ihren Ansprüchen auf das sog. „erhöhte Parkentgelt“ zugrunde liegt. Die von unserem Mandanten geleistete Zahlung erfolgte mithin ohne Rechtsgrund; der Betrag ist zurückzuerstatten (Anlage So2). Überdies möchten wir darauf hinweisen, dass die Klauseln zur Vertragsstrafe aufgrund ihrer Unbestimmtheit auch an sich erhebliche Bedenken aufwerfen.

III. Unterlassungsansprüche aus abgetretenem Recht

Unser Mandant hat von fünf weiteren Mietern des CentralCenter Wunstorf sämtliche Ansprüche gegen die Signal Invest Holding-GmbH und die Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG aus der kamerabasierten Parkraumüberwachung erworben. Die Abtretungen wurden im Zeitraum vom 11. bis 18. Mai 2026 auf der Grundlage einer Abtretungserklärung rechtswirksam vollzogen; entsprechende Nachweise reichen wir bei Bedarf gerne nach. Namentlich handelt es sich um:

- Naturheilpraxis für ganzheitliche Gesundheit – Sabine Kräuter
- Ernst Jung Wirtschaftsprüfer GmbH
- TAXO Steuerberater PartG mbB
- P&C Consulting UG
- Dein-Stil Mediendesign GmbH

Den abgetretenen Rechtspositionen liegen dieselben tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen zugrunde wie den Ansprüchen unserer Mandantschaft. Die Gewerbetreibenden sind in ihren jeweiligen Tätigkeiten – als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker und Angehörige weiterer auf Diskretion und Vertrauen angewiesener Berufe – auf den vertraulichen Umgang mit ihren Kunden- und Klientenbeziehungen angewiesen. Herr Schützer ist jedenfalls nicht der Einzige, der sich gegen die Parkraumanlage wenden möchte.

IV. Zurückweisung des Vorwurfs: Kanzleibetrieb im Sinne der BRAO

In Ihrem Schreiben vom 27. April 2026 haben Sie die Behauptung aufgestellt, die Niederlassung von Victim-Rights-Legal am Standort Wunstorf entspreche nicht den Anforderungen an eine Kanzlei. Diesen Einwand weisen wir zurück.

Es handelt sich allenfalls um eine Frage, die im Hinblick auf den gegenwärtigen Betriebszustand zu diskutieren wäre. Die von Ihnen zu verantwortende Parkraumüberwachung ist der unmittelbare Grund dafür, dass Herr Rechtsanwalt Schützer faktisch in den digitalen Raum ausgewichen ist. Wenn die Möglichkeit genommen wird, Mandanten diskret am physischen Kanzleistandort zu empfangen, zwingt ihn dies zu Alternativen – und diese Konsequenz folgt aus Ihrem Handeln, nicht aus eigenem Entschluss.

Es grenzt an Treuwidrigkeit, wenn Sie einerseits eine rechtswidrige Überwachungsmaßnahme aufrechterhalten, die den Kanzleibetrieb am physischen Standort faktisch unmöglich macht, und andererseits die

daraus resultierende Verlagerung in den digitalen Raum als Argument gegen den Unterlassungsanspruch ins Feld führen. Ironisch ist auch, dass Sie einen BRAO-Verstoß rügen, während Sie als Syndikus für einen Dritten auftreten.

Schließlich bleibt festzuhalten: Der Standort Im Stadtfelde 7b ist als Niederlassung der Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingetragen. Die anwaltliche Tätigkeit wird von dort weiterhin ausgeübt. Herr Rechtsanwalt Schützer verfügt über einen dauerhaft angemieteten und beschrifteten Raum sowie ein Kanzleischild (Anlage So3). Die berufsrechtlichen Vorgaben sind damit unverändert einschlägig – unabhängig davon, inwiefern einzelne Tätigkeiten aktuell digital erbracht werden.

V. Aufwendungsersatz nach § 13 Abs. 3 UWG

Die vorliegende Abmahnung ist berechtigt, da unserer Mandantin ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG als Mitbewerberin zusteht. Daher besteht nach § 13 Abs. 3 UWG ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für unsere Beauftragung. Die Berechnung der Anwaltskosten ergibt sich aus der beigefügten Stundenabrechnung vom 29. Mai 2026 (Anlage So4). Wir fordern Sie auf, diesen Betrag innerhalb der nachfolgend gesetzten Frist zu begleichen.

VI. Fristsetzung und Ankündigung gerichtlicher Schritte

Wir setzen Ihnen hiermit eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang dieses Schreibens, um:

1. **eine strafbewehrte Unterlassungserklärung** abzugeben, durch die Sie sich verpflichten, die kamerabasierte Kennzeichenerfassung auf dem Parkplatz des CentralCenter Wunstorf in der beanstandeten Form zu unterlassen;
2. **das erhöhte Parkentgelt** an Herrn Schützer in der sich aus den beigefügten Nachweisen ergebenden Höhe zurückzuzahlen;
3. **den Aufwendungsersatz nach § 13 Abs. 3 UWG** gemäß der beigefügten Stundenabrechnung zu leisten.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden wir ohne weitere Ankündigung Klage erheben. Gerne sind wir vorab dazu bereit, konstruktive Lösungsvorschläge Ihrerseits zu besprechen. Herr Schützer hatte schon auf die Begrenzung der Parkraumüberwachung auf den Bereich P1 hingewiesen. Ihre diesbezüglichen Bedenken eines Park-Chaos sind in Anbetracht vielfältiger möglicher Maßnahmen zur Kontrolle im Bereich P2, nicht gerechtfertigt. Alternativen scheinen Sie indes bisher nicht hinreichend berücksichtigt und geprüft zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Inka So
Rechtsanwältin
SOS.Claim AG

Anlagen:

1. Prozessvollmacht SOS.Claim AG (Anlage So1)
2. Schreiben erhöhtes Parkentgelt (Anlage So2)
3. Kanzleischild (Anlage So3)
4. Stundenabrechnung für Aufwendungsersatz (Anlage So4)

SOS.Claim AG
Am Kaiserkai 62d
20457 Hamburg
kanzlei@sos-claim.de
Tel: 040 887625125456
Fax: 040 888 2234



Hamburg, 20. Mai 2026

Vollmacht

SOS.Claim AG, Am Kaiserkai 62d, 20457 Hamburg

wird hiermit in Sachen

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB & Ben Schützer ./ . Signal Invest Holding-GmbH; Super-Fix Markt
Deutschland GmbH & Co. KG

Vollmacht erteilt.

In Ansehung des § 81 ZPO ermächtigt die Vollmacht zu allen die Angelegenheit betreffenden außergerichtlichen sowie gerichtlichen Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

(Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB, RA Ben Schützer)

(Ben Schützer)



Einfahrt 24.03.2026 – 14:17



Victim-Rights-Legal
Partnerschaft mbB
Jungfernstieg 415
20345 Hamburg

Ort Wunstorf
Datum 13.04.2026
Aktenzeichen VS-WS-2026/043
Fragen datenschutz@signal-invest.de
Zahlungsfrist 02.05.2026

Nutzungsverstoß am 24.03.2026 – Forderung aus Vertragsstrafe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem auf Sie zugelassenen Fahrzeug mit dem Kfz-Kennzeichen HH-RA 1982 wurde das Grundstück **Im Stadtfelde 8-9, 31515 Wunstorf** unberechtigt genutzt. Dabei wurde folgender Park- bzw. Benutzungsverstoß festgestellt:

Verstoß: Überschreitung der zulässigen Parkdauer

Ort: Wunstorf

Datum zum Verstoß: 24.03.2026

Erlaubte Parkdauer: 2 Stunden

Gemäß der Vertrags- und Einstellungsbedingungen, auf die bei der Einfahrt auf die oben genannte Parkfläche sowie auf der Anlage selbst hingewiesen wird, schuldet die Person am Steuer Ihres Fahrzeuges bei einem Verstoß gegen die Einstellungsbedingungen eine Vertragsstrafe, die sich in ihrer Höhe nach, nach der Art des Verstoßes richtet und angelehnt an den öffentlichen Bußgeldkatalog gestaffelt Anwendung findet. Für den oben genannten Verstoß ergibt sich daraus eine Forderungsstrafe in Höhe von 55,00€, zzgl. Verfolgungsaufwand (z.B. Halterermittlung). Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie sich mit Ablauf der genannten Zahlungsfristen in Verzug befinden und damit fortan Mahn- & Inkassokosten (Verzugsschaden) anfallen können. Es werden keine weiteren Erinnerungen versendet.

Wir müssen Sie auffordern, den ausstehenden Betrag i.H.v. **65,05€** unter Angabe des Aktenzeichens und des Kfz-Kennzeichens spätestens bis zum 02.05.2026 auf das nachfolgend genannte Bankkonto zu zahlen.

Kontoinhaber: Signal Invest Holding-GmbH

Zahlung bis zum:
02.05.2026

Forderung: 65,05€

IBAN: DE81202501234321564321

BIC: BANKDEW1123

Zweck: **VS-WS-2026/043 – 24.03.26**

Bitte achten Sie darauf, dass die auf diesem Brief angegebene IBAN sowie der Verwendungszweck korrekt und vollständig angegeben werden. Andernfalls kann die Zahlung nicht zugeordnet werden und gilt im Zweifel als nicht geleistet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Signal Invest Holding-GmbH

VRL

VICTIM-RIGHTS-LEGAL

PARTNERSCHAFT mbB

Ernst Jung

Wirtschaftsprüfer GmbH

Naturheilpraxis für
ganzheitliche Gesundheit
- Sabine Kräuter

TAXO

Steuerberater PartG mbB

SOS.Claim AG
Am Kaiserkai 62d
20457 Hamburg
kanzlei@sos-claim.de
Tel: 040 887625125456
Fax: 040 888 2234



USt-ID-Nr.: DE1934905740451

Rechnung

Rechnung Nr. So-153/26

01.06.2026

An:
Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB

Jungfernsteg 415

20345 Hamburg

Mandat:

Forderungsdurchsetzung Unterlassung kamerabasierter Parkraumüberwachung
Aktenzeichen: D/SO-2026-047

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die im Zeitraum Mai 2026 erbrachten anwaltlichen Tätigkeiten auf Basis der mit Ihnen vereinbarten **Vergütung nach Zeitaufwand** berechne ich wie folgt:

Leistungsübersicht (Zeithonorar à 250,00 € netto/Stunde für anwaltliche Stunden; à 60,00 € netto/Stunde für nicht anwaltliches Personal)

Datum	Tätigkeit	Zeit	Betrag (€)
21.05.2026	Erstberatungsgespräch zum Sachverhalt, Klärung der Zielsetzung, rechtliche Ersteinschätzung	2,0 h	500,00
26.05.2026	Durchsicht Unterlagen	1,0 h	250,00
01.06.2026	Schriftsaterstellung	3,5 h	875,00
		Gesamtzeit: 6,5 h	1.625,00

Zwischensumme netto: 1.625,00 €

zzgl. 19 % USt: 308,75 €

Gesamtbetrag (brutto): 1.933,75 €

Zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt unter Angabe der Rechnungsnummer auf das untenstehende Konto.

SOS.Claim AG

DE29765401835432826500

GENODEM1SKS

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. So', with a stylized flourish.

Inka So

Rechtsanwältin

SOS.Claim AG

ABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

Heilpraxis für ganzheitliche Gesundheit – Sabine Kräuter, Im Stadtfelde 7b, 31515 Wunstorf
vertreten durch Frau Sabine Kräuter

– nachfolgend „**Zedent**“ –

und

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB, Im Stadtfelde 7b, 31515 Wunstorf
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Ben Schützer

– nachfolgend „**Zessionar**“ –

(gemeinsam: „Parteien“)

Redaktioneller Hinweis:
Vom Abdruck der weiteren,
inhaltsgleichen Verträge wird
abgesehen.

§ 1 Hintergrund und Gegenstand der Abtretung

Die Parteien sind Mieter von Gewerbeflächen und/oder Konferenzräumen im Objekt CentralCenter Wunstorf, Im Stadtfelde 7-9, 31515 Wunstorf. Auf dem zugehörigen Parkgelände wird ein kamerabasiertes Parkraumüberwachungssystem betrieben. Die Parteien sind der Auffassung, dass diese Überwachung Rechte des Zedenten verletzt.

Der Zedent tritt hiermit sämtliche Ansprüche ab, die ihm gegen die Betreiber aus der kamerabasierten Parkraumüberwachung zustehen oder zustehen könnten. Umfasst sind insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche. Der Zessionar nimmt die Abtretung an.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Für die Abtretung zahlt der Zessionar dem Zedenten eine einmalige Aufwandsentschädigung von **50,00 EUR** (fünfzig Euro). Die Zahlung erfolgt binnen sieben Werktagen nach Unterzeichnung.

§ 3 Zusicherungen des/der Abtretenden

Der Zedent versichert, dass die abgetretenen Ansprüche nicht bereits anderweitig übertragen wurden und keiner Verfügungsbeschränkung unterliegen. Der Zessionar ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung im eigenen Namen berechtigt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt deutsches Recht.

Wunstorf, 13. Mai 2026



Sabine Kräuter (Zedent)



Ben Schützer (Zessionar)



Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB
z. Hd. Rechtsanwalt Ben Schützer
Im Stadtfelde 7b
31515 Wunstorf

Wunstorf, 27. April 2026

Ihr Schreiben vom 15.04.2026 – Aufforderung zur Unterlassung der kamerabasierten Kennzeichenerfassung

Sehr geehrter Herr Kollege,

nach sorgfältiger Prüfung möchten wir uns auf Ihr Schreiben vom 15.04.2026 beziehen. Da Sie uns beide mit dem Schreiben adressiert haben, nehmen wir im Folgenden in Abstimmung mit der Signal Invest Holding-GmbH (folgend „Signal Invest“) gemeinsam Stellung. Gleichwohl sehen wir uns weder tatsächlich noch rechtlich veranlasst, den erhobenen Forderungen nachzukommen. Im Einzelnen:

I. Rechtmäßigkeit der kamerabasierten Kennzeichenerfassung

Das auf dem Gelände des Gewerbezentrums betriebene System zur videobasierten Kennzeichenerfassung entspricht den technischen Standards, die für moderne Parkraumbewirtschaftungssysteme anerkannt und üblich sind. Die Erfassung von Fahrzeugkennzeichen – einschließlich der dafür technisch notwendigen bildlichen Vorverarbeitung – ist ein integraler und untrennbarer Bestandteil des Kennzeichenerkennungssystems. Eine sinnvolle Parkraumkontrolle kann ohne diesen technischen notwendigen Zwischenschritt nicht gewährleistet werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, namentlich Art. 6 Abs. 1 lit. b, f DSGVO. Das berechtigte Interesse an einer ordnungsgemäßen Parkraumbewirtschaftung – die dem geordneten Betrieb des gesamten Gewerbezentrums zugutekommt – überwiegt die Interessen der betroffenen Parkraumnutzer. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Signal Invest wird ausdrücklich Bezug genommen. Diese sind im Einfahrtsbereich und zusätzlich erneut in beiden Parkbereichen auf gut lesbaren und ausreichend großen Hinweisschildern ausgewiesen und informieren über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Nutzung des Parkplatzes erfolgt unter Anerkennung dieser Bedingungen.

II. Kein Unterlassungsanspruch

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Sie als Rechtsanwalt für Opferrecht ein gesteigertes Interesse an der Diskretion gegenüber Ihrer Mandantschaft verfolgen. Dieses berufliche Schutzinteresse wird von uns nicht in Abrede gestellt. Es begründet jedoch keinen Anspruch darauf, dass eine im Interesse aller Nutzer des Gewerbezentrums installierte Parkraumkontrollmaßnahme deswegen einzustellen oder räumlich zu beschränken wäre. Die Parkraumkontrolle dient der Ordnung eines gemeinschaftlich genutzten Geländes – sie ist eine kollektive Maßnahme zugunsten aller dort ansässigen Gewerbetreibenden sowie deren Kundschaft und Besucher.

Die Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer solchen Anlage ist mit Ihnen, wie allen anderen Mietern inklusive Super-Fix, bereits bei Anmietung der Räumlichkeiten vertraglich vereinbart worden. Der

Mietvertrag räumt der Signal Invest – dem Grundstückseigentümer und Vermieter – das Recht ein, geeignete Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung zu ergreifen. Dies umfasst ausdrücklich den Einsatz technischer Kontrollsysteme. Daraus folgt: Die Errichtung der Anlage begründet weder eine Vertragsverletzung gegenüber Ihnen noch einen sonstigen Unterlassungsanspruch.

Hinzu tritt ein weiterer Gesichtspunkt, den wir betonen möchten: Bei der Wahl Ihres Kanzleistandorts war Ihnen bekannt – oder hätte Ihnen bekannt sein müssen –, dass Sie Ihre Niederlassung in einem gemischten Gewerbezentrum eröffnen. Ein solches Gewerbezentrum ist seinem Wesen nach auf starken, breit gestreuten Publikumsverkehr ausgerichtet. Es beherbergt eine Vielzahl unterschiedlicher Gewerbe, darunter mit Super-Fix einen Supermarkt mit erheblichem Kundenaufkommen. Die Frage, ob ein solcher Standort mit den besonders strengen Geheimhaltungsinteressen einer auf Opferrecht spezialisierten Anwaltskanzlei vereinbar ist, war und bleibt eine Entscheidung, die in der alleinigen Verantwortung von Ihrer Kanzlei liegt.

Da Super-Fix, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, nicht Betreiber der Parkraumanlage ist, sind wir von vornherein der falsche Adressat eines Unterlassungsbegehrens. Überdies können wir unsererseits keine Verletzung etwaiger Rücksichtnahmepflichten erkennen. Unsere Tätigkeit beschränkt sich im Bedarfsfall auf die Beseitigung von Parkverstößen ausschließlich im Bereich P1 (Parkflächen vor der Super-Fix Filiale).

III. Zu Ihrem Vorgehen

Sie betonen ja sehr nachdrücklich die Auswirkung der Anlage auf Ihren Kanzleibetrieb. Im Austausch mit Signal Invest habe ich nun erfahren, wie Ihre „Kanzlei“ dort betrieben werden soll. Unabhängig davon, dass Sie aktuell vor-Ort-Termine meiden, entspricht auch die langfristig geplante Nutzung nicht den Anforderungen an eine Kanzlei. Selbst wenn man nach Ihrer Auffassung Probleme mit der Parkraumkontrolle annähme, können Sie wohl kaum ein hinreichendes Schutzbedürfnis für eine „Kanzlei“ beanspruchen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nicht zuletzt möchten wir deutlich unsere Empörung über die Art und Weise Ihres Vorgehens ausdrücken. Und ja, gemeint ist der Zeitungsartikel von Samstagmorgen (Anlage). Es ist durchaus ironisch, dass Sie sich im Schreiben über einen Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aufregen, nur um sich wenige Tage später und nach einmaligem Kontakt (!) an die Presse zu wenden. Dieser manipulative und teils schlicht falsche Artikel schädigt ganz erheblich unseren Ruf und das Vertrauen der Kunden. Um das einmal hervorzuheben: Weder Signal Invest noch Super-Fix sind Beschwerden anderer Mieter bekannt. Ganz im Gegenteil – Sie sind der Einzige, der sich über die geregelte Parksituation beschwert.

IV. Ergebnis

Wir sehen uns weder rechtlich noch tatsächlich veranlasst, den in Ihrem Schreiben erhobenen Forderungen nachzukommen. Der Betrieb der kamerabasierten Kennzeichenerfassung wird fortgeführt.

Gleichwohl haben wir kein Interesse an einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Eine außergerichtliche Einigung bleibt – auf zumutbarer Grundlage – grundsätzlich denkbar. Die örtliche Abgrenzung der Überwachungsbereiche auf den Bereich P1 dürfte indes keine sinnvolle Maßnahme sein – auch in Ihrem eigenen Interesse. Entfernt man die Parkraumkontrolle für einen der Parkbereiche, so ist davon auszugehen, dass sich das Park-Chaos der ersten Monate wiederholt.

Mit freundlichen Grüßen



Erkan Sündi

Syndikusrechtsanwalt

Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG | suendi@superfix.de

Wunstorf im Überwachungs-Chaos: Wie ein Millionen-Projekt zum Streitfall wurde

CentralCenter-Gewerbezentrum sorgt für Arger – Mieter schlagen Alarm, Anwalt will vor Gericht

WUNSTORF. Groß war die Euphorie, als die Signal Invest Holding-GmbH unter ihrem Geschäftsführer Bené Ronko vor einigen Jahren verkündete, auf einem bisher brachliegenden Grundstück am Stadtrand von Wunstorf ein modernes Gewerbezentrum errichten zu wollen. Ein Leuchtturmprojekt, hieß es damals vollmundig – der kleine Ort im Umland von Hannover solle damit endlich auf der Landkarte des regionalen Einzelhandels ankommen. Und tatsächlich: Was dort seit 2023 entstanden ist, kann sich sehen lassen. Der Super-Fix Markt, deutscher Ableger vom US-Riesen Wallmarkt, dominiert das Ensemble. Flankiert wird er von diversen kleineren Gewerbeeinheiten aus den unterschiedlichsten Branchen. Großzügige Parkflächen unmittelbar vor dem Gebäude runden das ambitionierte Vorhaben ab.

Doch der Glanz des CentralCenter – für Wunstorfer Verhältnisse jedenfalls ein Mega-Projekt – hat mittlerweile deutliche Kratzer bekommen. Was als Vorzeigelinvestition gefeiert wurde, entwickelt sich zusehends zum Dauerbrenner auf der Wunstorfer Beschwerdeliste. Und Schuld daran, so sagen die Betroffenen, ist nicht die Idee an sich. Sondern der Betreiber.

Parkplatz-Chaos als Initialzündung

Die ersten Probleme ließen nicht lange auf sich warten. Kaum war das Zentrum in Betrieb, offenbarte sich, was Skeptiker bereits befürchtet hatten: Die Parkplatzsituation geriet außer Kontrolle. Anwohner des benachbarten Wohngebiets hatten schnell entdeckt, dass sich die großzügigen Flächen hervorragend als kostenloser Dauerparkplatz eignen.

Signal Invest reagierte und es wurde kurzerhand aufgerüstet. Seit Februar 2026 herrscht Kontrolle: Eine automatisierte Kameraanlage mit KI-gestützter Kennzeichenerfassung. Das System filmt jeden einfahrenden Wagen zunächst vollständig – von vorne wie von hinten – bevor die künstliche

Intelligenz das Kennzeichen heranzoomt und den Rest des Bildes verpixelt. Lückenlos, effizient, und – wie sich herausstellen sollte – höchst umstritten.

Klein gedruckt und kaum lesbar: Die Hinweisschilder

Ein Schild an der Einfahrt weist zwar auf die „Kennzeichenerfassung“ hin. Wer jedoch die Details nachlesen möchte – etwa, was mit den erfassten Daten passiert – der braucht entweder ein Fernglas oder sehr gute Augen: Der erläuternde Text auf dem unteren Schild ist nach Aussagen von Betroffenen kaum zu entziffern, der aufgedruckte QR-Code mit dem Smartphone praktisch nicht scannbar.

Mieter und Gewerbetreibende: „Wir wurden nicht gefragt!“

Unter den Mietern der Gewerbeeinheiten brodelt es schon länger. Hinter vorgehaltener Hand berichten mehrere Gewerbetreibende von einer mangelnden Kommunikation seitens Signal Invest, von vollendeten Tatsachen, die ohne Abstimmung geschaffen wurden, und von einem Vermieter, der auf Beschwerden entweder gar nicht oder mit knappen Standardantworten reagiert. Man habe das Gefühl, so ist zu hören, bloßes Beiwerk im eigenen Gewerbezentrum zu sein – geduldet, solange die Miete fließt, ansonsten unsichtbar. Einzige Ausnahme: Der Super-Fix Markt soll sogar an der Parkraumüberwachung mitwirken.

Anwalt erhebt seine Stimme – und zieht Konsequenzen

Den lautesten Unmut trägt ein Name, der in Wunstorf mittlerweile untrennbar mit dem Streit um das CentralCenter verbunden ist: Rechtsanwalt Ben Schützer, der in dem Komplex seit September 2025 eine Niederlassung seiner auf Opferrecht und Nebenklage spezialisierten Kanzlei Victim-Rights-Legal betreibt.

Sein Problem ist kein formales, sondern ein grundsätzliches: Als Anwalt mit Spezialisierung auf psychische Traumata und strafrechtliche Nebenklage betreut Schützer Menschen, die sich in mitunter existenziell belastenden Situationen befinden. Menschen, die dringend auf Diskretion angewiesen sind. Und genau diese Diskretion, so Schützer, werde durch das zu Februar installierte Überwachungssystem systematisch unterlaufen – denn jeder Mandant, der mit dem Auto zum Termin erscheint, hinterlässt im System der Holding eine Datenspur.

Auf die Frage, wie er die Situation bewertet, findet Schützer deutliche Worte: *„Hier wurde ein Gewerbezentrum errichtet, aber offenkundig ist man nicht in der Lage, die nötigen Rahmenbedingungen für einen rechtskonformen Betrieb zu schaffen. Mir als Rechtsanwalt wird es durch dieses Verhalten verunmöglicht, das Anwaltsgeheimnis zu wahren – und das ist kein Kavaliersdelikt.“*

Mehr Kontrolle, weniger Mandanten?

Die Folgen machen sich für Schützer bereits bemerkbar: *„Ich beobachte schon jetzt eine Zurückhaltung der Mandanten für Präsenztermine und weniger Neuanfragen. Beim benachbarten Kollegen ist es ganz anders.“* Auf WWP-Anfrage bestätigt ein nahegelegener Rechtsanwalt das aktuell gestiegene Aufkommen neuer Mandatsanfragen.

Ein Ort, eine Frage

Wunstorf wollte mit dem CentralCenter wachsen. Stattdessen wächst vor allem der Streit. Und während die Kameras an der Einfahrt im Stadtfelde munter Kennzeichen scannen, drängt sich eine simple Frage auf: War das wirklich das Leuchtturmprojekt, das sich alle erhofft hatten?

Redaktion Wunstorfer Wochenpost | Lokales | 25. April 2026

Victim Rights Legal Part mbB, Jungfernsteg 415, 20345 Hamburg

Signal Invest Holding-GmbH
z. Hd. Herrn Bené Ronko (Geschäftsführer)
Ihmeplatz 11a
30449 Hannover

Hamburg, 15. April 2026

Aufforderung zur Unterlassung der kamerabasierten Kennzeichenerfassung auf dem Privatparkplatz des CentralCenter Wunstorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verfasse dieses Schreiben in eigener Sache. Nunmehr wende ich mich aber auch an Sie in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, um die Ernsthaftigkeit des Anliegens zu verdeutlichen.

Ich habe meine Kanzlei dem Schutz von Opfern gewidmet – Menschen, die Straftaten erlitten haben, die oft mit erheblichen psychischen Folgen einhergehen. Diese Menschen kommen zu mir, weil sie mir vertrauen. Sie kommen im Bewusstsein absoluter Diskretion. Es ist die Grundlage meines Berufs.

Eben dieses Vertrauen wird durch die von Ihnen betriebene Kennzeichenerfassung täglich aufs Neue beschädigt. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf: **Stellen Sie den Betrieb dieser Anlage (vorläufig) ein und lassen sie uns eine gemeinsame Lösung finden.**

I. Sachverhalt

Ich habe im Rahmen eines Mietvertrags (Anlage VRL1) mit der **Signal Invest Holding-GmbH** (nachfolgend: Signal Invest) seit September 2025 eine Niederlassung meiner Kanzlei im CentralCenter Wunstorf, Im Stadtfelde 7b, begründet. Auf dem gemeinsamen Parkplatz des Zentrums wurde zu Anfang Februar 2026 – ohne geeignete Vorankündigung – eine kamerabasierte Anlage zur Kennzeichenerfassung installiert, die sämtliche Fahrzeuge an den gemeinsamen Ein- und Ausfahrten erfasst.

Wie mir nunmehr bestätigt wurde, werden dabei in einem technischen Zwischenschritt zunächst vollständige Fahrzeugaufnahmen angefertigt – und zwar bevor die KI-gestützte Verpixelung erfolgt. Das bedeutet: Meine Mandantschaft, die ich anhalte, meine Kanzlei diskret aufzusuchen, wird beim Betreten des Geländes lückenlos fotografiert. Es interessiert mich wenig, wie ausgereift Ihre Verpixelungsroutinen sein mögen. Die Aufnahme existiert – und sie existiert, bevor jede Verarbeitung einsetzt. Ich habe

das Bild von meinem hinteren Kennzeichen mal in eine KI gegeben, um die ausgeschnittenen Bereiche wiederherzustellen (Anlage VRL2). Das Ergebnis ist vielleicht nicht perfekt, aber zeigt doch ganz klar, dass es noch mehr Daten gibt. Auf der Kameraperspektive sieht man sogar noch die Fahrspur der Parkplätzeinfahrt, die zeigt, ob jemand zum Supermarkt oder aber zu meiner Seite fährt.

Auf mein erstes Schreiben hat die **Signal Invest** mir lapidar mitgeteilt, ich solle mich an die **Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG** (nachfolgend: Super-Fix) wenden. Super-Fix hat mir erklärt, Signal Invest sei zuständig. Dieses Ping-Pong zu meinen Lasten ist inakzeptabel. Sie sind beide Verantwortliche im Sinne der DSGVO und daher auch beide Adressaten dieses Schreibens.

Besonders frech ist, dass mein letzter, ordnungsgemäß gestellter Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO vom 01. April 2026 einfach abgelehnt wurde. Und dann besitzen Sie auch noch die Dreistigkeit, mir in der Sache ein rechtmissbräuchliches Vorgehen zu unterstellen. Meine Auskunftsanfragen waren in dieser Form schlicht notwendig, um mir ein Bild von Ihrer Anlage zu verschaffen. Auf meine freundliche und entgegenkommende E-Mail-Anfrage hin, haben Sie beide ja nur geblockt.

II. Rechtliche Grundlagen des Unterlassungsverlangens

1. Vertraglicher Unterlassungsanspruch gegenüber Signal Invest

Der seit September 2025 bestehende Mietvertrag zwischen mir und der **Signal Invest** enthält die Maßgabe, dass die Signal Invest ausdrücklich zur Rücksicht auf die Interessen der ansässigen Gewerbetreibenden verpflichtet ist. Diese Rücksichtnahmepflicht ist keine Fußnote im Vertrag. Mehrmals wird ausdrücklich die Wahrung der Interessen des Mieters in den Vordergrund gerückt. Im persönlichen Gespräch hieß es sinngemäß, 'wer einen Rechtsanwalt für Opferrecht als Mieter aufnimmt, nehme auch dessen Schutzbedürfnisse auf'. Die vertragliche Ermächtigung zur Parkraumüberwachung schlägt diese Pflicht nicht aus dem Feld; sie steht neben ihr.

Die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht löst den Anspruch auf Unterlassen aus. Eine ganz ähnliche Rücksichtnahmepflicht gilt auch für Super-Fix. Als Mieter an einem Standort ist man aus dem Mietverhältnis heraus zur Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Mieter verpflichtet. Ich kenne die genaue vertragliche Regelung zwischen Ihnen nicht, das ist aber letztlich nicht entscheidend.

2. Recht am Gewerbebetrieb

Das Recht am Gewerbebetrieb schützt meinen Kanzleibetrieb als solchen vor schädlichen Eingriffen. Ich beobachte bereits jetzt Zurückhaltung bei Mandanten, die sich auf konkrete Rückfragen hin nicht zu einem Termin in der Niederlassung bereithalten. Bisher konnte ich hier immer noch irgendwie eine Lösung finden. Aber die Frage ist ja eher: Wie viele mögliche Mandanten haben sich erst gar nicht bei mir gemeldet? Die Überwachungsanlage entfaltet genau jene abschreckende Wirkung, die das Recht am Gewerbebetrieb verhindern soll – und das ohne Anhörung meinerseits. Die allgemeine Klausel im Mietvertrag zur Parkraumüberwachung deckt jedenfalls keine Einwilligung in die Beeinträchtigung meines berufsrechtlich besonders geschützten Mandatsverhältnisses.

3. Unterlassungsanspruch aus Wettbewerbsrecht

Aufgrund der beschriebenen Wirkung der Parkraumüberwachung auf (potenzielle) Mandanten handelt es sich dabei um eine unlautere geschäftliche Handlung. Sie entspricht keinesfalls unternehmerischer Sorgfalt und beeinflusst das wirtschaftliche Verhalten von Mandanten als Verbraucher ganz erheblich.

Hinzu kommt, dass das Ganze nicht mit dem gesetzlich verankerten Anwaltsgeheimnis vereinbar ist und damit gegen eine elementare Marktverhaltensregel verstößt. Es ist ja ganz einfach: Anstatt zu mir, wo sie aktuell gefilmt werden, gehen Mandanten zum Kollegen Schmidt nebenan, Im Stadtfelde 5c. Im Austausch habe ich erfahren, dass es dort im ersten Quartal vermehrte Anfragen gerade im strafrechtlichen Bereich gab, obwohl das gar nicht sein primärer Tätigkeitsschwerpunkt ist.

IV. Forderungen und gesetzte Frist

Ich habe Sie mehrfach und auf unterschiedlichem Wege auf die Situation hingewiesen. Ich habe Verständnis und Entgegenkommen erbeten. Beides wurde mir verweigert. Ich bin es leid, um Dinge zu bitten, auf die ich einen rechtlichen Anspruch habe. Als Signal meiner Kooperationsbereitschaft habe ich Ihnen ja mitgeteilt, dass es für mich zeitlich nicht unglaublich dringlich ist. Ich musste aber bemerken, dass Sie ohne zeitlichen Druck untätig bleiben.

Ich fordere Sie daher auf, bis spätestens

Mittwoch, 29. April 2026

folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Den Betrieb der kamerabasierten Kennzeichenerfassung vor dem CentralCenter Wunstorf vollständig einzustellen – hilfsweise auf den Bereich zu beschränken, der Super-Fix zugeordnet ist und von meiner Mandantschaft nicht genutzt wird;
2. mir vollständige und zutreffende Auskunft über alle bisher zu meiner Person und meinen Fahrzeugen verarbeiteten Daten nach Art. 15 DSGVO zu erteilen, einschließlich etwaiger Rohdatenaufnahmen sowie der Empfänger, an die Daten übermittelt wurden;
3. eine verbindliche schriftliche Erklärung darüber zu übermitteln, welche konkreten Maßnahmen Sie ergreifen werden, um die Konformität der Datenverarbeitung mit den Anforderungen der DSGVO herzustellen;

Ich sage es klar: Sollten Sie den vorstehenden Aufforderungen nicht fristgerecht und vollständig nachkommen, erwäge ich die Einleitung gerichtlicher Schritte. In diesem Rahmen werde ich dann auch eine monetäre Entschädigung aufgrund der bereits verübten Verstöße einfordern. Bei einer zeitnahen, außergerichtlichen Lösung bin ich gerne bereit, davon abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Ben Schützer

Rechtsanwalt

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB

Anlage VRL1: Mietvertrag

Anlage VRL2: KI-aufgelöstes Bild



MIETVERTRAG

über Gewerberäumlichkeiten
inkl. Nutzung von Konferenzräumen

Zwischen den nachfolgenden Vertragsparteien:

Signal Invest Holding-GmbH
Ihmeplatz 11a, 30449 Hannover
vertreten durch Geschäftsführer Bené Ronko

– nachfolgend Vermieter –

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB
Jungfernstieg 415, 20345 Hamburg
vertreten durch Rechtsanwalt Ben Schützer

– nachfolgend Mieter –

– Vermieter und Mieter gemeinsam „die Vertragsparteien“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die im Gewerbezentrum CentralCenter Wunstorf, Im Stadtfelde 7–9, 31515 Wunstorf, gelegenen Räumlichkeiten des Vermieters. Das Objekt umfasst die nachfolgend beschriebenen Mietbereiche.
- (2) Der Vermieter vermietet dem Mieter dauerhaft und exklusiv einen Büroraum im Gebäude Im Stadtfelde 7b, 31515 Wunstorf (nachfolgend: „Gewerberäume“) mit einer Fläche von ca. 35 m², gelegen in 1. OG, Bereich 1, Raum 1104. Das Recht zur ausschließlichen Nutzung dieser Fläche sowie die entsprechende Kennzeichnung sind Bestandteil des Mietverhältnisses.
- (3) Darüber hinaus stellt der Vermieter dem Mieter das Recht zur Verfügung, über das in § 5 geregelte Buchungssystem nach Bedarf einen der sechs vorhandenen Konferenzräume (1. OG Bereich 2; Raum 1202–1207; nachfolgend: „Konferenzräume“) vorübergehend zu nutzen. Die Einzelheiten jeder Buchung und Nutzung richten sich nach den jeweils abzuschließenden Einzelnutzungsvereinbarungen (§ 5 Abs. 4).
- (4) Zum Mietobjekt gehören ferner sechs dem Mieter fest zugewiesene Stellplätze auf dem Parkgelände des Gewerbezentums (Bereich P0 – Mitarbeiter/Kunden). Diese befinden sich unmittelbar vor dem Gebäude Im Stadtfelde 7b, 31515 Wunstorf und sind durch Beschilderung zur exklusiven Verwendung ausgewiesen.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die Gewerberäume gemäß § 1 Abs. 2 dürfen ausschließlich zu gewerblichen Zwecken nebst zugehörigen Büro- und Serviceleistungen genutzt werden.
- (2) Die Konferenzräume gemäß § 1 Abs. 3 dürfen ausschließlich für berufliche Zwecke des Mieters, genutzt werden.
- (3) Eine Nutzungsänderung oder gewerbliche Untervermietung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 3 Mietdauer und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis über die Gewerberäume gemäß § 1 Abs. 2 beginnt am 01. September 2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich kündbar.

- (2) Das Recht zur Nutzung der Konferenzräume gemäß § 1 Abs. 3 ist an den Bestand des Mietverhältnisses über die Gewerberäume geknüpft und endet mit diesem automatisch.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Miete und Nebenkosten

- (1) Der monatliche Mietzins für die Gewerberäume gemäß § 1 Abs. 2 beträgt 820,00 Euro, in Worten Achthundertzwanzig, fällig jeweils am 3. Werktag eines Monats.
- (2) Für die Nutzung der Konferenzräume gemäß § 1 Abs. 3 gilt eine gesonderte Nutzungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste (Anlage 2). Diese wird mit Abschluss der jeweiligen Einzelnutzungsvereinbarung fällig.
- (3) Die Betriebskosten (insbesondere Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hausmeisterservice der gemeinschaftlich genutzten Flächen) werden monatlich als Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 80,00 Euro pauschal erhoben. Eine jährliche Abrechnung erfolgt bis Ende des Folgejahres.

§ 5 Buchungssystem für Konferenzräume

- (1) Der Vermieter stellt für die Buchung der Konferenzräume ein digitales Buchungssystem bereit (nachfolgend: „Buchungssystem“). Der Mieter erhält nach Vertragsschluss Zugangsdaten für das Buchungssystem.
- (2) Die Buchung eines Konferenzraumes ist über das Buchungssystem frühestens 12 Wochen und spätestens 1 Werktag vor dem gewünschten Nutzungszeitraum vorzunehmen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Raum besteht nicht; der Mieter kann jedoch Präferenzen im System hinterlegen.
- (3) Stornierungen sind bis 12 Stunden vor dem gebuchten Nutzungsbeginn kostenfrei. Bei späteren Stornierungen wird die vollständige Nutzungsgebühr berechnet.
- (4) Mit der Bestätigung jeder Einzelbuchung durch den Vermieter kommt zwischen den Parteien ein eigenständiger Einzelmietvertrag über den jeweiligen Konferenzraum zustande. Dieser Einzelmietvertrag regelt Nutzungszeitraum, Konferenzraumbezeichnung und Entgelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Rahmenmietvertrages ergänzend.
- (5) Kann der Vermieter einen bestätigten Konferenzraum aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bereitstellen, hat der Mieter Anspruch auf Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzraumes oder auf vollständige Erstattung der Nutzungsgebühr.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, die Kanzleiräume in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB).
- (2) Der Vermieter stellt sicher, dass das Buchungssystem gemäß § 5 während der Vertragslaufzeit ununterbrochen und funktionsfähig zur Verfügung steht. Wartungsarbeiten werden rechtzeitig angekündigt.
- (3) Der Vermieter hat bei der Ausübung seiner Rechte und der Verwaltung des Mietobjekts gemäß § 1 auf die schutzwürdigen beruflichen und gewerblichen Interessen der im Objekt ansässigen Mieter die gebotene Rücksicht zu nehmen (§ 241 Abs. 2 BGB).
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, Maßnahmen der Überwachung und Kontrolle sowohl in Innenräumen als auch auf dem Außengelände sowie in den Parkbereichen vorzunehmen. Etwaige Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die Interessen des Mieters nicht in schutzwürdiger Weise beeinträchtigt werden.
- (5) Maßnahmen, die geeignet sind, gewerbliche Interessen oder Abläufe des Mieters zu beeinträchtigen, sind dem Mieter rechtzeitig anzukündigen. Auf Verlangen des Mieters hat der Vermieter eine Einschränkung getroffener Maßnahmen zu prüfen.

§ 7 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mieträume pfleglich zu behandeln und nur im Rahmen des vertragsgemäßen Nutzungszwecks zu nutzen.
- (2) Der Mieter hat auf die Interessen und schutzwürdigen Belange der übrigen im Objekt ansässigen Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Mieter trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und Gäste die Hausordnung (Anlage 1) einhalten. Schäden an den Mieträumen oder dem Gemeinschaftseigentum hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beheben, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

§ 8 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der DSGVO sowie des BDSG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu beachten.
- (2) Der Vermieter ist nicht berechtigt, Überwachungsmaßnahmen (einschließlich Videoüberwachung) auf dem Gelände so auszugestalten oder zu betreiben, dass dadurch der Gewerbebetrieb oder Persönlichkeitsrechte des Mieters beeinträchtigt werden oder werden können, soweit dies technisch und organisatorisch vermeidbar ist.

§ 9 Außenschilderung und Außenauftritt

Der Vermieter gestattet dem Mieter, am gemeinsamen Hinweisschild am Eingang des Gewerbeobjekts einen Kanzleieintrag mit Bezeichnung der Kanzlei anzubringen. Gestaltung und Ausführung des Eintrags richten sich nach den Vorgaben der Hausordnung (Anlage 1). Weitere Außenwerbung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag enthält folgende Anlagen, die jeweils Vertragsbestandteil sind:
 - Anlage 1: Hausordnung
 - Anlage 2: Preisliste Konferenzraumnutzung

Wunstorf, 06. August 2025



Signal Invest Holding-GmbH (Vermieter)



Victim Rights Legal Partnerschaft mbB (Mieter)



schuetzer@vrl.de

Von: datenschutz@signal-invest.de
An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
Gesendet: Dienstag, 07. April 2026 17:15 Uhr
Betreff: AW: Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO – Motorrad (HH-BS 1982-M) + Nachfrage zur Systemfunktion

Sehr geehrter Herr Schützer,

Ihr Auskunftersuchen vom 01. April 2026 bezüglich des Parkvorgangs vom 28. März 2026 weisen wir als nicht ernsthaft gestellt und rechtsmissbräuchlich zurück.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass Art. 15 DSGVO das Auskunftsrecht betroffener Personen zum Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung gewährleistet. Dieses Recht setzt einen legitimen Zweck voraus und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Ein Auskunftersuchen darf zurückgewiesen werden, wenn es offensichtlich nicht dem Schutz des betroffenen Grundrechts dient, sondern ausschließlich zur taktischen Ausforschung des Verantwortlichen gestellt wird.

Vorliegend haben Sie innerhalb kurzer Zeit mehrere Parkvorgänge unter veränderten Bedingungen durchgeführt, um gezielt technische Informationen über unser Kennzeichenerfassungssystem zu erlangen. Dies entspricht nicht der Schutzfunktion des Art. 15 DSGVO.

Ungeachtet der Zurückweisung erläutern wir Ihnen im Interesse der Transparenz die Funktionsweise unseres Systems. Das eingesetzte System arbeitet in zwei Stufen:

1. Großflächige Erstaufnahme: Die Kamera fertigt zunächst eine Aufnahme des gesamten einfahrenden Fahrzeugs an. Dies ist technisch notwendig, um Kennzeichen unabhängig von ihrer Position am Fahrzeug zuverlässig zu erfassen – ob vorne, hinten, tief oder hoch angebracht (etwa bei SUV, Transporter oder Motorrad). Zur Verringerung der Fehleranfälligkeit gibt es eine Kameraperspektive von Front und Heck des Fahrzeugs.
2. KI-gestützte Verarbeitung und sofortige Verpixelung: Unmittelbar nach der Aufnahme analysiert ein KI-System das Bild automatisiert, lokalisiert das Kennzeichen und zoomt den Bereich heran. Sämtliche übrigen Bildbereiche – insbesondere das Fahrzeugumfeld, Fahrzeuginsassen und etwaige Personen im Hintergrund – werden im selben automatisierten Schritt vollständig und unwiderruflich verpixelnt. Gesichter werden von unserem System nicht erfasst.
3. Keine Speicherung von Rohdaten: Eine unverpixelte Rohdatei des Gesamtfahrzeugs wird zu keinem Zeitpunkt gespeichert. Die Verpixelung erfolgt in Echtzeit als integraler Bestandteil des Verarbeitungsprozesses. Es existiert mithin keine großflächige unverpixelte Aufnahme.

Die an Sie im vorherigen Auskunftersuchen übermittelte Bildaufnahme zeigt dementsprechend ausschließlich den verpixelten Kennzeichenausschnitt – dies ist das einzige existierende Bilddatum.

Mit freundlichen Grüßen

Edda Schneeden

Abteilung Datenschutz
Signal Invest Holding-GmbH
E-Mail: datenschutz@signal-invest.de

Von: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>

An: datenschutz@signal-invest.de

Gesendet: Mittwoch, 01. April 2026, 08:54 Uhr

Betreff: Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO – Motorrad (HH-BS 1982-M) + Nachfrage zur Systemfunktion

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. März 2026 habe ich gegen 09:45 Uhr die Parkanlage mit meinem Motorrad (amtliches Kennzeichen: HH-BS 1982-M) befahren. Ich habe das Fahrzeug auf dem der Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG zugewiesenen Parkbereich abgestellt und die Parkfläche für einen längeren Zeitraum nicht verlassen.

Ich ersuche gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO um vollständige Auskunft und Datenkopie aller im Zusammenhang mit diesem Parkvorgang erhobenen Daten. Ich verlange dabei die Rohdaten, keine bearbeitete und bereits verpixelte Datei. Ich erbitte insbesondere auch Auskunft darüber, ob mein Fall bzw. meine Fälle an Super-Fix weitergeleitet wurden (, was laut Ihrer Aussage ja möglich ist).

Ergänzend möchte ich in diesem Zusammenhang eine sachliche Nachfrage stellen: In Ihrer Antwort vom 27. März 2026 haben Sie mir eine Bildaufnahme meines Kfz-Kennzeichens übermittelt, die offensichtlich von hinten aufgenommen wurde und ausschließlich den Kennzeichenbereich zeigt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte erst kürzlich mein bisheriges Fahrzeug getauscht. Das Kennzeichen befindet sich bei den Fahrzeugen in gänzlich unterschiedlicher Höhe und Position am Fahrzeugheck.

Ich frage daher: Wie ist es technisch möglich, dass Ihr System in beiden Fällen zuverlässig das Kennzeichen erfassen konnte, obwohl dessen Position am Fahrzeugheck signifikant variierte? Ich bitte um vollständige und transparente Auskunft auch zu dieser Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Schützer

Rechtsanwalt

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB

E-Mail: schuetzer@vrl.de

Von: datenschutz@signal-invest.de

An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>

Gesendet: Freitag, 27. März 2026 16:38 Uhr

Betreff: AW: Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO – KfZ-Kennzeichen HH-RA 1982 (Parkvorgang 24.03.2026)

Anlage: Datensatz_24032026_HHRA1982

Sehr geehrter Herr Schützer,

wir bestätigen den Eingang Ihres Auskunftersuchens vom 25. März 2026.

Zum Parkvorgang vom 24. März 2026 liegen Daten vor, da das System für das Kfz-Kennzeichen HH-RA 1982 einen Parkverstoß festgestellt hat. Gemäß unserer Datenschutzerklärung werden Daten im Falle eines Parkverstoßes zur Rechtsverfolgung gespeichert.

Wir erteilen Ihnen nachfolgend die begehrte Auskunft:

Einfahrt: 24. März 2026, 14:17 Uhr

Ausfahrt: 24. März 2026, 17:51 Uhr

Festgestellter Verstoß: Überschreitung der zulässigen Parkdauer im Bereich P1.

Datenweitergabe: Es erfolgte eine Halterdatenabfrage beim Kraftfahrtbundesamt (KBA) gemäß § 39 Abs. 1 StVG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

Gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO übersenden wir Ihnen eine Datenkopie der gespeicherten Bildaufnahme als Anhang zu dieser E-Mail. Weitere Daten liegen aktuell nicht vor.

Separat erhalten Sie in Kürze eine schriftliche Zahlungsaufforderung hinsichtlich des festgestellten erhöhten Parkentgelts.

Abseits der Datenauskunft möchten wir unsere Verwunderung über Ihr Verhalten ausdrücken, da Ihr Parkverstoß angesichts der vorherigen Korrespondenz wohl bewusst begangen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Edda Schneeden

Abteilung Datenschutz

Signal Invest Holding-GmbH

E-Mail: datenschutz@signal-invest.de

Von: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>

An: datenschutz@signal-invest.de

Gesendet: Mittwoch, 25. März 2026 11:05 Uhr

Betreff: Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO – KfZ-Kennzeichen HH-RA 1982
(Parkvorgang 24.03.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. März 2026 habe ich gegen 14:15 Uhr die Parkfläche Ihres Gewerbezentrums mit meinem Firmenwagen (HH-RA 1982) befahren. Ich habe das Fahrzeug auf dem der Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG zugewiesenen Parkbereich abgestellt und die Parkfläche für einen längeren Zeitraum nicht verlassen, sodass ich davon ausgehe, dass dieses Mal ein Parkverstoß in Ihrem System registriert wurde.

Ich stelle hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein Ersuchen auf Auskunft darüber, welche mich betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen des auf Ihrer Anlage betriebenen

videobasierten Kennzeichenerfassungssysteme erhoben, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden.

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO verpflichtet sind, die Auskunft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Ersuchens, zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Schützer

Rechtsanwalt
Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB
E-Mail: schuetzer@vrl.de

Von: datenschutz@signal-invest.de
An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
Gesendet: Montag, 23. März 2026 14:42 Uhr
Betreff: AW: Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO – KfZ-Kennzeichen HH-RA 1982

Sehr geehrter Herr Ben Schützer,

vielen Dank für Ihr Auskunftersuchen vom 16. März 2026, auf das wir wie folgt antworten möchten.

Nach Prüfung unserer Systeme teilen wir Ihnen mit, dass zu Ihrem Kfz-Kennzeichen HH-RA 1982 derzeit keine personenbezogenen Daten in unseren Systemen gespeichert sind.

Zur Erläuterung: Das auf unserer Parkanlage betriebene automatisierte Kennzeichenerfassungssystem verarbeitet Fahrzeugkennzeichen ausschließlich zum Zweck der Steuerung des Parkbetriebs sowie der Kontrolle der Einhaltung der Parkbedingungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Im Falle einer ordnungsgemäßen Ein- und Ausfahrt – d. h. ohne festgestellten Parkverstoß – werden die dabei erhobenen Daten im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) unmittelbar nach Abschluss des Parkvorgangs automatisiert und vollständig gelöscht.

Da Ihr Parkvorgang vom 13. März 2026, wie selbst geschildert, ordnungsgemäß erfolgte, sind die betreffenden Daten entsprechend dieser Routine bereits gelöscht worden. Es liegen mithin keine personenbezogenen Daten vor, über die wir Ihnen Auskunft erteilen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Edda Schneeden

Abteilung Datenschutz
Signal Invest Holding-GmbH
E-Mail: datenschutz@signal-invest.de

Von: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>

An: datenschutz@signal-invest.de

Gesendet: Montag, 16. März 2026, 09:17 Uhr

Betreff: Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO – KfZ-Kennzeichen HH-RA 1982

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie in meiner Eigenschaft als betroffene Person im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Am 13. März 2026 habe ich gegen 10:30 Uhr die Parkfläche Ihres Gewerbezentrums in der Im Stadtfelde 7-9, 31515 Wunstorf (CentralCenter Wunstorf), mit meinem Fahrzeug (amtliches Kennzeichen: HH-RA 1982) regulär befahren und nach ordnungsgemäßigem Parkvorgang wieder verlassen.

Ich stelle hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein Ersuchen auf Auskunft darüber, ob und welche mich betreffenden personenbezogenen Daten im Rahmen des auf Ihrer Anlage betriebenen videobasierten Kennzeichenerfassungssystems erhoben, gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden.

Ich weise darauf hin, dass Sie gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO verpflichtet sind, die Auskunft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Ersuchens, zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Schützer

Rechtsanwalt

Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB

E-Mail: schuetzer@vrl.de

[24/03/2026 14:17:20]

A2.4 - Anhang





schuetzer@vrl.de

Von: Erkan Sündi <suendi@superfix.de>
An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
Gesendet: Mittwoch, 04. März 2026 11:23 Uhr
Betreff: AW: WG: AW: Videobasierte Kennzeichenerfassung CentralCenter Wunstorf – dringende Bitte um Rücksprache

Sehr geehrter Herr Schützer,

vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir haben diese zur Kenntnis genommen, möchten aber einem wesentlichen Punkt in Ihrer Darstellung entschieden widersprechen.

Entgegen der offenbar missverständlichen Formulierung in der Antwort der Signal Invest Holding-GmbH sind wir nicht an der Parkraumüberwachung beteiligt. Betreiberin und Verantwortliche des Kennzeichenerfassungssystems ist ausschließlich Signal Invest. Auf Einrichtung, Betrieb oder Konfiguration der Anlage haben wir keinerlei Einfluss.

Richtig ist lediglich, dass Signal Invest uns unter bestimmten Voraussetzungen – bei Verstößen gegen die Parkordnung im Bereich unserer zugewiesenen Stellfläche – im Bedarfsfall entsprechende Daten übermittelt, damit wir den Vorgang sichten und vor Ort die notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten liegt dabei allein bei Signal Invest; wir sind reine Empfänger.

Für Ihr weiteres Anliegen wenden Sie sich bitte an die Signal Invest Holding-GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Erkan Sündi

Syndikusrechtsanwalt | Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG
Im Stadtfelde 8-9, 31515 Wunstorf | Tel.: 05031 837625176 | suendi@superfix.de

Von: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
An: kundenservice@superfix.de
Gesendet: Dienstag, 03. März 2026 16:37 Uhr
Betreff: WG: AW: Videobasierte Kennzeichenerfassung CentralCenter Wunstorf – dringende Bitte um Rücksprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe soeben der Antwort der Signal Invest Holding-GmbH entnommen, dass Ihr Haus an der Datenverarbeitung des Kennzeichenerfassungssystems beteiligt ist. Das ist ein Umstand, der mir bis heute vollständig unbekannt war. Weder Signal Invest noch Sie weisen irgendwo auf diese Datenweiterleitung hin.

Ich betreibe im CentralCenter Wunstorf eine Anwaltskanzlei für Opfer von Straftaten. Meine Mandanten haben ein Recht darauf, dass ihr Erscheinen bei mir nicht aufgezeichnet wird. Das Kennzeichen ihres Fahrzeugs ist kein harmloses technisches Datum. Es macht sie identifizierbar.

Ich würde gerne wissen, wie genau Sie am System und der Datenverarbeitung beteiligt sind. Ich richte auch an Sie die Aufforderung, den Betrieb der Anlage jedenfalls vorläufig bis zur Lösung der Angelegenheit einzustellen. Für mich ist dieser Zustand langfristig untragbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Schützer

Rechtsanwalt
Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB
E-Mail: schuetzer@vrl.de

Von: Bené Ronko <info@signal-invest.de>
An: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>
Gesendet: Dienstag, 03. März 2026 14:52 Uhr
Betreff: AW: Videobasierte Kennzeichenerfassung CentralCenter Wunstorf – dringende Bitte um Rücksprache

Sehr geehrter Herr Schützer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom gestrigen Tage.

Die Einrichtung der Kennzeichenerfassung an der Einfahrt des CentralCenter Wunstorf erfolgte nach sorgfältiger Abwägung im Interesse aller Mieter sowie der geordneten Nutzung der Parkflächen. Vorausgegangen war eine Phase erheblicher Missstände, in der Dauerparkende aus dem umliegenden Wohngebiet sowie branchenfremde Nutzer die Parkflächen blockierten. Eine wirksame Kontrolle war ohne technische Unterstützung nicht umsetzbar.

Das eingesetzte System ist datenschutzkonform ausgestaltet. Die Datenverarbeitung erfolgt in Abstimmung mit Super-Fix Markt Deutschland GmbH & Co. KG, die gemeinsam mit uns für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Parkflächen verantwortlich und an der Umsetzung der Kennzeichenerfassung beteiligt ist. Datenschutzhinweise sind vor Ort gut sichtbar angebracht.

Die Einstellung des Systems kommt für uns nicht in Betracht. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis. Um die Interessen aller Betroffenen bestmöglich zu berücksichtigen, nehmen wir bewusst die Parkraumkontrolle selbst in die Hand und haben in die neue Abteilung investiert. Dabei wäre es deutlich günstiger gewesen, auf einen Anbieter am Markt zurückzugreifen.

Unser System ist zudem bestens auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der ansässigen Gewerbe ausgerichtet. Sie haben von uns in der letzten Woche die Zugangsdaten für unsere App „ControlPark“ für Mieter erhalten. Dort können Sie bequem Parkvorgänge auf den Ihnen fest zugewiesenen Parkplätzen, welche die zulässige Höchstparkdauer überschreiten, unter Angabe des Kennzeichens einmalig oder dauerhaft anmelden. Unser System wird dann keinen Parkverstoß registrieren und längeren Geschäftsterminen vor Ort steht nichts im Wege.

Für nähere Informationen zur Verarbeitung der Daten können Sie sich ggf. auch direkt an Super-Fix zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bené Ronko

Geschäftsführer
Signal Invest Holding-GmbH

Ihmeplatz 11a, 30449 Hannover
Tel.: 0511 997625123456
Fax: 0511 999 2244
E-Mail: info@signal-invest.de

Von: Ben Schützer <schuetzer@vrl.de>

An: info@signal-invest.de

Gesendet: Montag, 02. März 2026 09:14 Uhr

Betreff: Videobasierte Kennzeichenerfassung CentralPoint Wunstorf – dringende Bitte um Rücksprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Verwunderung habe ich die Inbetriebnahme der kamerabasierten Parkraumüberwachung an der Einfahrt zum CentralCenter Wunstorf bemerkt. Ich habe jetzt mal ein paar Wochen abgewartet, um zu sehen, ob Ihrerseits noch eine Kontaktaufnahme erfolgt – leider vergeblich. Wie kann es sein, dass bei dieser Maßnahme keine Rücksprache mit mir erfolgt? Das ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar.

Wie Sie wissen, betreibe ich dort eine Anwaltskanzlei spezialisiert auf Opferrecht und Nebenklage. Meine Mandanten befinden sich in äußerst sensiblen Situationen. Dass ein automatisiertes System nun für jeden erkennbar festhält, wessen Fahrzeug wann auf diesem Parkplatz erscheint, ist mit dem Anwaltsgeheimnis und insbesondere meinen Rechtsgebieten schlichtweg unvereinbar. Das Kennzeichen ist kein anonymes Datum – es führt direkt zur Person und damit zur Eigenschaft als meine Mandantin oder mein Mandant.

Seitdem ich Bescheid weiß, weise ich meine Mandanten darauf hin und konnte bisher immer eine gute Lösung finden, vor allem die Verlegung in den digitalen Raum. Aus meiner Sicht ist hier also noch nicht Alarmstufe rot. ABER: Ich habe den Kanzleistandort nicht ohne Grund eröffnet. Langfristig möchte ich meinen Tätigkeitsbereich im Raum Hannover erweitern und da stellt Ihr Parkraumsystem ein klares Hindernis dar. Das Ganze kann also kein Dauerzustand werden – ansonsten wird mich auch die RAK Hamburg bzgl. des Kanzleistandorts nerven.

Ich fordere Sie auf, die Anlage vorläufig abzuschalten. Bisher habe ich Sie stets als engagiert und kooperativ wahrgenommen und setze hier darauf. Dauerhaft kann ich die Kanzlei in dieser Form jedenfalls nicht weiterführen. Ich erwarte umgehend eine Rückmeldung – am besten telefonisch, dann können wir das weitere Vorgehen gemeinsam besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Ben Schützer

Rechtsanwalt
Victim-Rights-Legal Partnerschaft mbB
E-Mail: schuetzer@vrl.de

Ausgabe des Soldan Moot Falles
02. Juli 2026

Einreichen der Klageschrift
06. August 2026, 23:59 Uhr

Einreichen der Klageerwiderungsschrift
03. September 2026, 23:59 Uhr

Bis zum
08. Oktober 2026

MOOT
soldanmoot.de